Krakauer Zeitung.

Nr. 268. Donnerstag, den 22. November **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mi 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November d. J. dem Direktor des General-Archives in Venedig, Fabio Nobile Mutinelli, anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. dem Betriebsinspektor der a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Eduard Alker, in Anerkennung seines hervorragenden Eifers und seiner belebenden Thätigkeit, welche derselbe im öffentlichen Interesse dem Betriebsdienste zuwendet, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. die Wahl des wirklichen geheimen Rathes und Reichsrathes, Leo Grafen Thun-Hohenstein, zum inländischen Ehrenmitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien allergnädigst zu genehmigen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. zu wirklichen Mitgliedern der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften und zwar:

für die philosophisch-historische Klasse:

den Professor der Deutschen Sprache und Literatur an der Universität zu Wien, Dr. Franz Pfeiffer, und

für die mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse:

den Professor der Zoologie an der Universität zu Wien Dr. Rudolph Kner, den Bergrath Franz Ritter von Hauer und den Professor der Physiologie und Direktor des physiologischen Institutes zu Prag Dr. Johann Purkynie allergnädigst zu ernennen und die von der Akademie getroffenen Wahlen des Professors der deutschen Kunstgeschichte und Kunst-Archäologie an der Universität zu Wien, Rudolph Eitelberger von Edelberg, des Professors der allgemeinen Geschichte an der Universität zu Innsbruck Dr. Julius Ficker und des Professors der Philosophie an der Universität zu Wien Dr. Franz Lott zu korrespondirenden inländischen Mitgliedern und des Professors der orientalischen Sprachen an der Universität zu Berlin Franz Bopp zum ausländischen Ehrenmitgliede der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien allergnädigst zu genehmigen, endlich die Wahlen des Vorstandes und Kustos im Hof-Mineralien-Kabinete Dr. Moriz Hörnes, des Kustos-Adjunkten Dr. Eduard Sueß, des Ober-Realschullehrers und Privat-Dozenten an der Universität zu Wien, Dr. Joseph Stephan, des Linienschiffs-Kapitäns Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf und Urbair, des Professors der Chemie an der Universität zu Innsbruck Dr. Johann Hlasiwetz und des Dr. der Medizin Johann Czermak zu inländischen korrespondirenden Mitgliedern und des Jean Baptiste Biot, Mitgliedes des Institut de France in Paris, zum ausländischen Ehrenmitgliede der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien allergnädigst zu bestätigen geruht.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Beförderungen:

Zu Oberstlieutenants die Majors:

Karl Dunst von Adelshelm, des Infanterie-Regiments Kronprinz Albert von Sachsen Nr. 11,

Joseph Ullrich, des Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen Nr. 14, beide in diesen ihren Regimentern, und

Felix von Bäumen, des Infanterie-Regiments Prinz Holstein Nr. 80, beim Infanterie-Regimente Freiherr v. Roßbach Nr. 40; ferner

zum Major der Hauptmann erster Klasse, Ferdinand Ritter von Franz, des General-Quartiermeister-Stabes, in demselben.

Uebersetzungen:

Qui talis:

Der Oberstlieutenant, Friedrich Freiherrn von Marburg, des Sr. k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Namen führenden Uhlanen-Regiments Nr. 4, zum Hußaren-Regimente Graf Haller Nr. 12;

die Majore: Ladislaus Seidel und Joseph Seudier, des Infanterie-Regiments Erzherzog Albrecht Nr. 44, und zwar der Erstere zum Infanterie-Regimente Erzherzog Sigmund Nr. 45, und der letztere zum Infanterie-Regimente Prinz Holstein Nr. 80;

Aurel Ornstein, des Infanterie-Regiments Freih. v. Culoz Nr. 31, zum Infanterie-Regimente Erzherzog Albrecht Nr. 44;

Rudolph v. Artner, des Infanterie-Regiments Graf Coronini Nr. 6, zum Infanterie-Regimente Fürst Liechtenstein Nr. 5;

Adalbert v. Drasenović, des Infanterie-Regiments Freih. von Airoldi Nr. 23, zum Infanterie-Regimente Erzherzog Leopold Nr. 53;

Joseph Riesner von Grävenberg, des Infanterie-Regiments Freiherr von Bianchi Nr. 55, zum Infanterie-Regimente Graf Jellačić Nr. 69;

Hieronymus Edler von Salerno, des Infanterie-Regiments Erzherzog Franz Karl Nr. 52, zum Infanterie-Regimente Erzherzog Heinrich Nr. 62, und

Franz Poche, des Infanterie-Regiments Graf Kinsky Nr. 47, zum Infanterie-Regimente Freiherr v. Kellner Nr. 41.

Verleihungen:

Dem pensionirten Major, Andreas Nicolini, der Oberstlieutenants-Charakter ad honores;

dem pensionirten Platz-Hauptmanne, Joseph Loy v. Leichenfeld, und dem pensionirten Rittmeister erster Klasse, Anton Parea, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der disponible Feldmarschall-Lieutenant Eduard Fürst Liechtenstein, auf seine Bitte;

der Platz-Oberst in Venedig Felix Ritter v. Stepski;

der Oberstlieutenant Eduard v. Martiny, des 2. Genie-Regiments, mit Oberstens-Charakter ad honores;

der Oberstlieutenant Joseph Graf Bergh v. Trips, des Kürassier-Regiments Prinz Karl von Preußen Nr. 8;

der Major Johann Nobile de Galateo, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Prohaska Nr. 7, mit Oberstlieutenants-Charakter ad honores; ferner

die Majore:

Alexander Straßer, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Roßbach Nr. 40,

Joseph Larisch, des Infanterie-Regiments Erzherzog Leopold Nr. 53,

Michael Sperro, des Warasdiner St. Georger Grenz-Infanterie-Regiments Nr. 6,

Balthasar Letocha und Anton Freiherr v. Moltke, des Infanterie-Regiments Erzherzog Heinrich Nr. 62, und

Alexander Graf Gallenberg, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Kellner Nr. 41, endlich

der Hauptmann erster Klasse Johann Csortus, des Infanterie-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand d'Este Nr. 32, als Major.

Die königlich Ungarische Hoffanzlei hat den Justizministerial-Konzipisten und Mitredakteur des Reichsgesetzblattes Joseph v. Somossy, die Justizministerial-Konzipisten Georg Ráth und Dr. Ludwig Candid v. Hegedüs, die Konzipisten des Ministeriums des Innern Johann Rohrmüller und Julius Skublits v. Bessenyö, den Besitzer und Referenten des Urbarial-Gerichtes zu Veßprim Franz v. Solyomváry, den Komitats-kommissär Emil Ghiczy v. Assa und Ablancz-Kürth und den Statthalterei-Konzipisten Alexander Mérey v. Kapos-Mére zu wirklichen Hofkonzipisten der königl. Ungarischen Hofkanzlei ernannt.

Am 20. November 1860 ist in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXIX. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet worden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 256 die kaiserliche Verordnung vom 17. November 1860, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, in Betreff der Hinausgabe von Münzscheinen;

Nr. 257 den Erlaß des Finanzministeriums vom 19. November 1860, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, die Hinausgabe von Münzscheinen zu 10 Kreuzern betreffend.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 22. November.

In Betreff der syrischen Occupationsfrage läßt sich der „Morning Herald" aus Wien schreiben, es hätten zwischen dem Grafen Rechberg, Lord Loftus und Fürst Callimachi zu Anfang dieses Monats drei auf dieselbe bezügliche Conferenzen stattgefunden, und das Bestreben des französischen Gesandten in Constantinopel, Herrn v. Lavalette, gehe dahin, der Pforte eine neue supplementäre Separat-Convention abzulocken, vermöge welcher die (für sechs Monate stipulirte) Occupation eine unbestimmt dauernde, oder für alle Zeiten giltige werden könnte, ein Ansinnen, welches England und Oesterreich zu vereiteln wissen werden, obschon der Plan Lavalette's von Rußland unterstützt wird. Ohne darauf einzugehen was an letzterer Behauptung Begründetes sein könne, ist die „Oest. Z." jedoch in der Lage, auf Grund verläßlicher Mittheilungen zu versichern, daß die Angaben des Herald, als hätten hier zwischen dem Grafen Rechberg, Lord Loftus und Fürst Callimachi darauf bezügliche Conferenzen stattgefunden, rein aus der Luft gegriffen ist, und daß der Fürst Callimachi überhaupt von Seite der Pforte auch gar keinen, diese Angelegenheit betreffenden Auftrag erhalten hat. Wie wenig übrigens Frankreich geneigt zu sein scheint, aus Syrien fortzugehen, beweist der Umstand, daß, wie bereits gemeldet, eine Petition syrischer Christen auf geeignetem Wege veranlaßt worden ist, um die Verlängerung der französischen Occupation in Syrien zu erbitten. Bekanntlich ist die in der diesfälligen durch die „Wien. Z." vor kurzem publicirte Convention stipulirte Occupationsdauer auf sechs Monate festgesetzt, welche in Monate April k. J. zu Ende geht, aber es ist vor der Hand durchaus kein Grund vorhanden, diese Frist im Vorhinein zu verlängern, obschon die Zustände in Syrien eine längere Anwesenheit Fuad Pascha's zu erheischen scheinen, als man Anfangs anzunehmen geneigt war. Wie der „Oest. Z." aus Constantinopel mitgetheilt wird, hat Fuad Pascha in den letzten Tagen seine Familie nach Beyrut kommen lassen, was jedenfalls schließen läßt, daß seine Mission in Syrien noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

Das Londoner Court J. schreibt: „In den letzten Tagen hat eine Reihe von Cabinetsraths-Sitzungen stattgefunden, denen alle Cabinets-Mitglieder beiwohnten. Ohne behaupten zu wollen, daß das neue Königreich Italien und seine zukünftigen Beziehungen zu dem übrigen Europa der Gegenstand dieser rasch aufeinander folgenden Minister-Berathungen gewesen sei, dürfen wir doch nicht vergessen, daß sie gleich auf die letzte Zusammenkunft des sardinischen Gesandten mit dem Premier folgten."

Wegen Unruhen in der Provinz Aquila ist am 4. über die Districte Aquila und Civitá Ducale der Belagerungszustand verhängt und das Martialgesetz proclamirt worden. (s. Dep.)

Das Ergebniß des Sieges vom 12. Nov. wird hoch angeschlagen, weil durch denselben die Zeit der Belagerung von Gaëta um mehr als einen Monat abgekürzt wird. Die festen Punkte von Borgo Santa Agatha, Monte Tortono, Monte Erta, Monte Lombono und das Kapuzinerkloster befinden sich noch immer in der Gewalt der Piemontesen, von welchen aus ein beträchtliches Belagerungsheer durch geringe Streitkräfte zurückgehalten werden konnte. Die Anhöhe, auf welcher das Kapuzinerkloster steht, soll so nahe bei Gaëta liegen, daß von da aus die Beschießung der Stadt möglich ist. Die neapolitanischen Freischaaren, welche diese Punkte besetzt hatten, erhielten nur unzureichende Lebensmittel aus Gaëta und sahen sich gezwungen, entweder zu capituliren, oder die Linie der Piemontesen im verzweifelten Kampfe anzugreifen. Da die von ihnen angebotene Capitulation von General Fanti zurückgewiesen wurde, wählten sie den anderen Ausweg.

Man hat über die Garibaldi von Seiten des Königs Victor Emanuel gegebenen Beweise der Anerkennung für seine ungewöhnlichen Verdienste gestritten. Der Turiner Correspondent der „Independance belge" erklärt sich in Stand gesetzt, Gewisses darüber mitzutheilen. Danach hat der König demselben angeboten: 1) den Grad des „Generals der Armee," des höchsten Ranges auf der militärischen Stufenleiter in Piemont; 2) das große Halsband des Annunciade-Ordens; 3) den Besitz eines königlichen Schlosses, das er sich selber aussuchen sollte; 4) eine Dotation für seinen ältesten Sohn; 5) den Grad eines Ordonnanz-Officiers bei Sr. Majestät für seinen jüngsten Sohn; 6) eine Aussteuer für seine Tochter. Garibaldi habe alles abgelehnt und werde wahrscheinlich auch den Nationaldank ablehnen, dem ihm das italienische Parlament nach Eröffnung der Session votiren will.

Am 10. d. fand in Neapel eine Demonstration zu Gunsten Garibaldi's statt. Ein Haufe Menschen der untersten Klasse mit einer dreifarbigen Fahne zog vor das Schloß und schrie: „Wir wollen unseren Garibaldi wieder haben!" Bei der Aufforderung der Polizei, aus einander zu gehen, thaten sie das sofort.

Das Rundschreiben des Ministers des Innern, welches den Gauverneuren der Provinzen aufgiebt, den Garibaldianern, welche aus Süditalien zurückkehren, Unterstützung angedeihen zu lassen, ist überall gut aufgenommen worden. Das Journal „Nationalités" meldet, daß keine der Nordmächte gegen den Einzug des Königs Victor Emanuel in die Stadt Neapel protestirt habe.

General Goyon hat dem Pays zufolge auf Sardiniens Ersuchen, er möge ihm die Kanonen ausliefern, welche das Corps der königlich neapolitanischen Truppen bei sich hatte, das auf römischem Gebiete entwaffnet wurde, geantwortet, „ein Beschluß in dieser Angelegenheit sei gegenwärtig nicht möglich; die betreffende Artillerie werde späterhin Demjenigen zurückgegeben werden, dem sie angehöre."

Das „Giornale di Roma" gibt die Stärke des neapolitanischen Corps, das auf römisches Gebiet übertreten ist, auf 30,000 Mann mit 5000 Pferden an. Der Papst habe Befehl gegeben, für den Unterhalt und die Unterkunft dieser Truppen zu sorgen, die in der Treue ausharren „gegen den unschuldigen verrathenen Sohn einer aus piemontesischem Blute entsprungenen Königin, die durch Frömmigkeit verherrlicht, aber von den gegenwärtigen Verfolgern ignorirt wird."

Zu Rom war am 13. d. ein bourbonistischer General eingetroffen; dem Vernehmen nach, heißt es in den „Nationalité's", ersucht Franz II. den heil. Vater, wiederum 7000 Mann seiner Truppen auf päpstliches Gebiet aufzunehmen. Die französische Besazzung benimmt sich gegen die Bourbonisten äußerst großmüthig. Auch die Italiener, welche zu Gaëta in Gefangenschaft waren, sind aus dem Platze entlassen worden und am 15. in Neapel eingetroffen. So viel steht nach allen Angaben fest, daß König Franz alles, was nicht unumgänglich zur Vertheidigung der Festung nothwendig ist, dem Papste zuschickt; über seine weiteren Plane aber lauten die Ansichten auch jetzt noch durchaus widersprechend, zumal diese Maßregeln sowohl als Anfang der Räumung, wie als Vorbereitungen zum verlängerten äußersten Widerstande sich deuten lassen. Daß der Uebergang der ersten 30,000 Mann Bourbonistischer Truppen auf römisches Gebiet nicht Folge eines Verrathes der Generale war, wie legitimistische Blätter behaupteten, erhellt aus der Verleihung des Januariusordens an General Goyon zur Genüge; denn General Goyon war es ja eben, der Officiere nach Terracina geschickt hatte, um die Bourbonisten in Empfang zu nehmen. König Franz schmeichelt sich noch immer der französischen Beihilfe.

Die Berichte aus Ancona lassen ersehen, daß sich jetzt auch in den Marken Guerilla-Banden gebildet haben, welche den Piemontesen den kleinen Krieg machen. Von Ancona ist deshalb eine starke Truppenabtheilung abgegangen, um eine solche Bande in dem Gebirge von Ascoli zu verfolgen.

Die „Indep." erhält über Marseille folgendes Telegramm aus Gaëta vom 13. d.: Die neapolitanischen Truppen schlagen sich fortwährend mit Tapferkeit. Aber der Generalstab des Königs lichtet sich durch zunehmende Desertionen der Officiere. Vier Generale: Salzano, Barbalonga, Colonna und Palizzi, haben ihre Entlassung gegeben. König Franz II. mußte den General Bartolini absetzen und entfernen. Oberst Pianelli hat den Piemontesen ein Bataillon neapolitanischer Jäger in die Hände gespielt. Unter den Chefs der Besatzung von Gaëta herrscht Verwirrung und Mangel an Disciplin. Der Widerstand ist paralysirt. Dieselbe Depesche spricht von einem bereits stattgehabten Bombardement einer Vorstadt oder eines Vorwerkes von Gaëta. Vor dem 12. kann jedoch ein solches schwerlich stattgefunden haben, sonst hätte Cialdini in seinem Berichte an Fanti ddo. desselben Tages davon Erwähnung gethan.

Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes.

Sitzung am 18. September 1860.

(Fortsetzung.)

Reichsrath Graf Szécsen: „Der Gang der Debatte dürfte der hohen Versammlung den Beweis geliefert haben, daß die vom Komité eingeschlagene Richtung diejenige ist, welche der Natur des Gegenstandes am angemessensten war. Die Ansichten, die hier angeregt worden sind, liefern den entscheidenden Beweis, daß ohne eine eingehende Verhandlung und eine Verhandlung, welche sich nicht nur auf allgemeine Prinzipien und theoretische Sätze, sondern auf die konkreten Verhältnisse der verschiedenen Länder der Oesterreichischen Monarchie, der verschiedenen Industrie- und Produktionszweige und Bedürfnisse der Konsumtion ausdehnen müßte, jede weiter gehende Beschlußfassung des hohen Reichsrathes nicht jenes Gepräge der Gründlichkeit tragen würde, welches nach meiner Ansicht für jede Beschlußfassung desselben wünschenswerth wäre.

„In Betreff der Bemerkungen des Herrn Reichsrathes Wohlwend erlaube ich mir darauf hinzudeuten, daß seine Ansicht wohl im Antrage des Komité's genügend gewürdigt sein dürfte, indem deutlich darauf hingewiesen ist, daß die Regelung sich um so mehr als befriedigend bewähren dürfte, wenn den durch dieselbe berührten Interessen eine entscheidende Mitwirkung gestattet sein wird.

„Unterdessen scheint es mir nicht unmöglich, trotz der Festhaltung dieses Standpunktes, dem Wunsche des Herrn Reichsrathes v. Mayer zu genügen, und ich würde mir erlauben, in dieser Hinsicht eine ganz kleine Modifikation des Komité-Antrages vorzuschlagen, wodurch auch dem Wunsche des Herrn Reichsrathes Maager Genüge geleistet würde.

„Alles dasjenige, was die Frage der Beförderung der Interessen der Monarchie direkt mit dem Ausdrucke des positiven Schutzes verbindet, würde nach meiner Meinung auf indirektem Wege zu jener vorgreifenden Entscheidung führen, welche wir vermeiden wollen.

„Ich glaube aber, daß, wenn nach den Worten dieses Berichtsabsatzes: „Uebergangsepochen gehörig im Auge behalten", hinzugefügt werden wollte „und berechtigte Interessen der Industrie kräftigst gewahrt werden", auf diese Weise dem Wunsche vollkommen genügt würde, ohne dem Prinzipe des Komité-Antrages entgegen zu treten."

Mit diesem Antrage des Vorredners erklärte sich die überwiegende Stimmenmehrheit einverstanden; Reichsrath Maager jedoch mit dem Beifügen, daß er die Einschaltung eines kleinen Zusatzes wünschte, derart, daß zu sagen wäre: „der Industrie im In- und Auslande."

Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident forderte den Grafen Szécsen auf, seinen Antrag mit dem Zusatze des Reichsrathes Maager vorzulesen, was von Seite des Grafen Szécsen mit dem Bemerken geschah, die betreffende Stelle des Komité-Berichtes würde mit den vorgeschlagenen Zusätzen zu lauten haben:

„Es fühlt sich daher das Komité verpflichtet, zu beantragen, daß bei der voraussichtlichen Revision der bestehenden Zollsätze diese Interessen eben sowohl wie die seither entwickelten volkswirthschaftlichen Elemente in sorgsamere Beachtung gezogen, die Schwierigkeiten der Uebergangsepoche gehörig im Auge behalten und die

berechtigten Interessen der Industrie im In- und Auslande kräftigst gewahrt werden."

Graf Clam hob nunmehr hervor, seines Erachtens dürfte bei dieser beantragten Einschaltung doch noch ein Zweifel obwalten, ob in dem Berichte der Wunsch des Schutzes im Auslande irgend einen Ausdruck finden solle, abgesehen davon, daß ihm dieser Zusatz nicht recht in den Wortlaut des Berichtes zu passen scheine, worauf Reichsrath Maager erwiderte, daß er sich damit begnüge, die Sache angeregt zu haben, und daß er von der Beantragung eines Zusatzes abstehe.

Graf Szécsen liest die folgende Stelle des Berichtes:

„Unter den Zolleinnahmen wird als Ertrag an Kontumaztaxen (Zollzuschlägen) ein Betrag über 20.000 fl. ausgewiesen, ohne daß unter den Ausgaben irgend ein Erforderniß auf den Unterhalt der Kontumaz-Anstalten veranschlagt erscheint.

Obwohl die Kontumaz-Anstalten hier blos vom finanziellen Standpunkte des Bezuges der Taxen erwähnt sind, so glaubt das Komité doch diese Gelegenheit ergreifen zu sollen, um hervorzuheben, daß die bestehenden Vieh-Kontumaz-Anstalten an jenen Einbruchsstationen, über welche der Eintrieb des ausländischen Viehes stattfindet, nicht in jener Art eingerichtet sind, welche das Land vor Einschleppung der Viehseuchen sichern könnte, und beantragt, der hohe Reichsrath möge die hier angeschlossenen beachtenswerthen Bemerkungen des Sub-Komité's der Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums empfehlen.

Der Leiter des Finanzministeriums: „Ich muß mir hier eine kleine Berichtigung erlauben. Es heißt im Komité Berichte: „Unter den Zolleinnahmen wird als Ertrag an Kontumaztaxen (Zollzuschlägen) ein Betrag über 20.000 fl. ausgewiesen."

Hier dürfte entweder ein Schreib- oder Druckfehler unterlaufen sein, denn nach dem Voranschlage betragen diese Kontumaztaxen 60.000 fl., und auch die Nachweisung der einzelnen Bestandtheile zeigt, daß diese Schlußziffer vollkommen richtig ist. Ich war schon bei den Komité-Berathungen in der Lage, darauf aufmerksam zu machen. Es scheint, wie gesagt, hier ein Versehen unterlaufen zu sein. Was den zweiten Absatz des Komité-Berichtes anbelangt:

„Daß unter den Ausgaben kein Erforderniß auf den Unterhalt der Kontumaz-Anstalten veranschlagt erscheine, so erlaube ich mir auf den Voranschlag des Ministeriums des Innern, und zwar auf die Abtheilung: politische Verwaltungsbehörden der Kronländer, hinzuweisen.

„Unter der Rubrik „äußere Sanität" werden daselbst für die Bukowina 6000 fl., für Siebenbürgen 22000 fl. als Auslage — auf den Unterhalt der Kontumaz-Anstalten ausgewiesen. Es dürften somit diese Berichtigungen aufgenommen werden."

Reichsrath Maager: „Ich gehöre einem Lande an, und wohne in einem Orte, der nach dem Auslande, nach den Donaufürstenthümmern mehrere Pässe sowohl als Kontumaz-Anstalten besitzt. Ich habe Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse dort genau kennen zu lernen und erlaube mir, gestützt auf meine Kenntniß der dortigen Zustände, mich gegen den Antrag, wie er hier vorliegt, auszusprechen. Es wäre anmaßend von mir, wenn ich überhaupt den Kontumaz-Anstalten allen Werth absprechen würde; aber ich muß es offen gestehen, es ist der Werth und Nutzen der Kontumaz-Anstalten jedenfalls ein problematischer und relativer, so lange diese Anstalten in ihrer jetzigen Einrichtung fortbestehen. Ihre jetzige Einrichtung ist der Art, daß sie selten in die Veranlassung kommen, dem Zwecke zu genügen, um dessen willen sie errichtet sind, dagegen in anderer Art und Weise hindernd eingreifen. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß eine Kontumaz-Anstalt in Siebenbürgen trotz aller und aller Vorstellungen, die von Seite der Handelskammer dagegen gemacht worden sind, dennoch bis vor ganz kurzer Zeit nicht aufgehört hat, alle möglichen Briefe, alle Schriften, alles was dort durchpassirte, selbst in den Zeiten der größten Sicherheit, wenn Jahre lang keine Epidemie in den Donaufürstenthümern bestand, dem kontumazamtlichen Verfahren zu unterziehen und ohne Unterschied Alles was nach demselben zu durchzustechen war, mit breiten schneidenden Instrumenten zu durchstechen und so Werthpapiere, Wechsel u. dgl. zu verderben. Auch bei der Leitung dieser Anstalten fehlt ein Grundsatz, der sonst bei der Centralisation doch immer vorherrscht, der Grundsatz einer gleichen Einrichtung. Denn während z. B. bei einer Kontumaz-Anstalt alle Waaren, z. B. Häute u. s. w. nicht anders einzuführen gestattet wurde, selbst wenn keine ansteckende Krankheit in den Donaufürstenthümern herrschte, also wenn die Häute einer sehr langwierigen, zeitraubenden, kostspieligen chemischen Prozedur unterworfen worden waren, durch welche ihr innerer Werth verdorben und vermiedert wurde, so war die Einfuhr solcher Häute über andere Pässe durchaus gestattet und nicht den mindesten Plackereien unterworfen. Aber wenn ich auch davon absehe und nur auf den anderweitigen Zweck dieser Anstalten hinweise, muß ich mich dahin aussprechen, daß dieselben ein Hemmniß, und zwar ein sehr bedeutendes Hemmniß des Verkehrs sind, denn ihre Einrichtungen sind noch sehr primitiver Natur. Es sind diese Anstalten so voll schwerfälliger Manipulation, man ist so vielen nutzlosen Plackereien unterworfen, daß die Regierung, wenn sie den Verkehr hindern wollte, hiezu kaum ein besseres Institut gefunden haben könnte, als dieses.

„In der Berichtsbeilage wird bezüglich der Kontumaz-Anstalten auf die Einbruchstationen hingewiesen; es kommt darin der Passus vor: „Bekanntlich wird die Kontumaz erst dann angeordnet, wenn im Auslande die Viehseuche überhand genommen und wo nicht selten mit Viehseuche behaftetes Vieh die Grenze bereits überschritten hat." Aus meiner Praxis, wenn ich so sagen darf, als Handelskammer-Präsident, muß ich das Gegentheil behaupten. Ich kann versichern, daß die Kontumaz-Anstalten eben solche Anstalten sind, die nur zu thun haben, wenn die Seuche im Auslande ist. Ist keine Seuche, so haben sie wenig andere Zwecke zu erfüllen. Um nun ihre Brauchbarkeit, Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit an den Tag zu legen, muß doch etwas geschehen; sie müssen sich bemerkbar machen. Es ist also sehr häufig der Fall, daß in Zeiten, in welchen in ärztlicher Beziehung sich in den fürstlichen Nachbarländern auch nicht das Geringste ereignet hat, dennoch der Schein vorgeschützt wurde, als ob der Sanitätszustand unsicher und ein ungünstiger wäre, und man hat Kontumazproben angeordnet und auf diese Art und Weise sich wichtig gemacht.

„Also bei uns ist der entgegengesetzte Fall eingetreten; es sind nicht erst dann Kontumazen angeordnet worden, wenn die Seuchen im Auslande überhand genommen hatten. Im Gegentheil wurden in sehr vielen Fällen, wenn gar keine Spuren von einer Seuche vorhanden waren, Kontumazanstalten angeordnet.

„Es wird weiter in der Beilage des Comité-Berichtes der Antrag gestellt, und ich will die Motive, die diesem Antrage zu Grunde liegen, damit die Viehseuche nicht eingeschleppt werde, auf daß der Viehstand im Inlande sich hebe, vollkommen würdigen, — daß zur Unterbringung des Viehes die gehörigen Lokalitäten hergestellt werden sollen, weil dies unumgänglich nothwendig sei. Ob Letzteres wirklich der Fall, kann ich durchaus nicht beurtheilen. Ich kann nur so viel sagen, daß bei uns in Siebenbürgen das Vieh selbst in solchen Zeiten, wenn in den Nachbarfürstenthümern eine Seuche herrscht, in freien Räumen die Kontumazperiode durchmacht und zur Ueberwachung mehrere untergeordnete Diener verwendet werden. So viel mir bekannt wurde, ereignete sich auf diese Weise noch nie der Fall, daß eine Viehseuche eingrschleppt worden ist.

„Es genügt dieses, wie ich glaube, hinreichend; es ist außerdem eine billige Art und Weise, und wie sich in Siebenbürgen bisher gezeigt hat, auch eine vollkommen bewährte; während im entgegengesetzten Falle vielleicht wieder kostspielige luxuriöse Bauten für die Unterbringung des Viehes angeordnet und durchgeführt, den Staatsschatz aber überbürden würden.

„Ich bin so frei, noch auf den Schlußsatz dieser Berichtsbeilage hinzuweisen, dem ich vollkommen beistimme, daß zur Hebung der inländischen Viehzucht der hohen Regierung zu empfehlen wäre, einen Antrag wegen Errichtung wechselseitiger gezwungener Versicherungen gegen Viehseuchen bei den in Aussicht gestellten Landesvertretungen zur Sprache zu bringen."

Der Leiter des Finanzministeriums: „Die Kontumazanstalten gehören zwar nicht in mein Ressort, und ich vermag somit nicht dem Reichsrathe Maager nähere Aufschlüsse zu geben, ich beschränke mich blos darauf, hinsichtlich des Verfahrens mit den Briefen und überhaupt mit den Gegenständen, die mittelst der Post einlangen, einige Worte anzuführen. In letzterer Beziehung sind bereits mehrfache Klagen vorgekommen, namentlich in der Richtung, daß das Durchstechen der Briefschaften mit Hinblick auf ihren nicht selten werthvollen Einschluß viele Unzukömmlichkeiten bereite. Das Finanzministerium hat sich auch in seiner Eigenschaft als oberste Leitung der Handelsinteressen mit dem Ministerium des Innern diesfalls zu dem Ende in's Einvernehmen gesetzt, damit diese überflüssigen Kontumazmaßregeln abgestellt werden."

Reichsrath Maager erwähnte hierauf, daß Letzteres in neuester Zeit auch wirklich der Fall gewesen sei.

Graf Clam: „Insofern die Argumente des Hrn. Reichrathes Maager gegen die speziellen Anträge, welche die Sub-Beilage 5 enthält, gerichtet sind, glaube ich eigentlich nicht, daß es nöthig sei, in eine weitere Erörterung einzugehen, nachdem den Antrag nicht ein Antrag des Komité's, sondern, wie bereits wiederholt hervorgehoben wurde, nur ein solcher ist, welcher der Berücksichtigung des hohen Ministeriums des Innern empfohlen wird.

„Insofern sich jedoch der Herr Reichsrath Maager auf speziell schlechte Einrichtung dieser Anstalten bezieht, oder gegen solche Beschwerde führt, so sehe ich darin keinen Grund, sich gegen diese Anstalten im Allgemeinen auszusprechen und die Zweckmäßigkeit und des Wünschenswerthe derselben überhaupt in Abrede zu stellen. Ich möchte den genannten Herrn Redner auf die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Provinzen aufmerksam machen. Für Galizien muß auf das Bestimmteste die Nothwendigkeit dieser Anstalten anerkannt werden, eine Nothwendigkeit, welche über allen Zweifel erhaben ist. Der Herr Reichsrath Maager hat gesagt: es wären ihm keine Fälle der Einschleppung der Seuche bekannt; in Galizien ließen sich aber Hunderte von Fällen aufweisen, in welchen diese Seuche durch Einschleppung und nur durch Einschleppung sich verbreitete, und das erst in letzterer Zeit. Die Angelegenheit ist von solcher Wichtigkeit, daß man sie nicht mit allgemeinen Anschauungen abthunkann.

„Ich bemerke, daß als im vorigen Johre oder vor zwei Jahren in Galizien die Seuche ausgebrochen war, die Englische Regierung und noch viele andere Regierungen eigene Abgesandte nach Galizien geschickt haben, um das Wesen der Seuche an Ort und Stelle zu studiren, welche Abgesandten sich auch alle über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung dieser Anstalten aussprachen.

„Es ist von dem Herrn Reichsrathe Maager hervorgehoben worden, daß in derlei Anstalten ein Hemmniß der Industrie und deren Aufschwungs liege. Es mag sein, daß die Kontumaz in einem gegebenen Falle ein Hemmniß ist, aber es gibt Hemmnisse, welche sich oft dadurch als solche nützlich bewähren können, indem sie vor andern Uebeln und Gefahren bewahren.

„Den immer wiederkehrenden Gefahren der Seuche gegenüber ist die Erschwerung des Handels weit aufgewogen.

„Die Nothwendigkeit solcher Anstalten wird namentlich auch von den Deutschen Regierungen anerkannt, und eine Thatsache ist es, daß die dortige Kontumaz-Anstalten, wenn die Seuche an der Grenze der Deutschen Lande vorkommt, eine Strenge üben, welche viel weiter geht als bei uns.

„Das Bedürfniß dieser Anstalten ist ein so tief gefühltes, daß ich nur sehr erfreut bin, in dem Komité-Berichte diesem Bedürfnisse Ausdruck gegeben zu sehen, und ich müßte es sehr bedauern, wenn durch einen Antrag dieser Passus beseitigt würde."

Vizepräsident Graf Nostitz: „Ich möchte mir nur erlauben, hier eine kleine berichtigende Bemerkung zu machen.

„Die Diskussion über diesen Gegenstand scheint eine sehr verwirrte werden zu wollen, da man zu spricht.—Hier aber handelt es sich nach meiner Meinung blos um die Vieh-Kontumaz-Anstalten.

„Was also in dieser Beziehung von besonderen Hemmnissen, die durch solche Anstalten dem Handel und Verkehr, sowie dem Hin- und Herreisen auferlegt werden, gesprochen worden ist, entfällt Alles, wenn man sich auf diesen Punkt beschränkt.

„Nach meiner Ansicht handelt der fragliche Abschnitt des Komité-Berichtes nur von den Vieh-Kontumaz-Anstalten."

Graf Clam: „Es ist allerdings auch bei dem Viehhandel und bei dem Handel mit Abfällen im Falle einer Seuche der Verkehr selbst berührt."

Vizepräsident Graf Nostitz: „Ich kann nur dem Komité beistimmen, da es das einzige Mittel, um die wirklich große Kalamität der Rinderpest zu verhindern, in's Auge gefaßt und darauf Bedacht genommen hat, daß diese Anstalten bleibend aufrecht erhalten werden und nicht erst in dem Momente in's Leben treten, in welchem die Rinderpest schon im Rücken der Anstalten eingeschlichen ist."

Reichsrath Maager: „Ich werde nur ganz kurz nicht eine Berichtigung, sondern nur eine Erläuterung hier beizufügen mir erlauben.

„Es ist allerdings richtig und wahr, die Contumaz-Anstalten betreffen Menschen und Vieh.

„Was das Vieh anbelangt, so habe ich mich, was Siebenbürgen angeht, gegen die Errichtung solcher kostspieligen Anstalten in geschlossenen Räumen ausgesprochen; aber ich habe diese Contumaz-Anstalten überhaupt als Hemmiß des Verkehres, nicht in Bezug auf den Viehhandel, sondern auf den Verkehr mit Menschen in's Auge gefaßt und in Bezug auf die Plackereien, denen die Menschen in diesen Anstalten ausgesetzt sind."

Dr. Hein: „Nachdem der Herr Reichsrath Maager diese Berichtigung gegeben, verzichte ich auf das Wort."

Graf Szécsen: „Ich habe nur eine Bitte um Aufklärung in Bezug dessen, auf welchen Passus des Antrages sich die Bemerkung des Reichsrathes Maager hinsichtlich der kostspieligen Gebäude bezieht."

Graf Clam: „Es heißt in der Beilage des Subcomité-Berichtes nur:

„In gutgeordneten und strenge überwachten Contumaz-Anstalten insbesondere an den östlichen und nördlichen Grenzen der Monarchie."

„Es ist hier nicht auf ihre Errichtung hingewiesen sondern nur auf den Umstand, daß sie eben bleibend bestehen sollen; damit wird nur verhütet, daß nicht, wie in jenen Orten, wo die Feuerspritzen erst nach dem Feuer in Stand gesetzt werden, diese Contumaz-Anstalten erst dann in's Leben treten, wenn die Seuche schon im Lande ist."

Freiherr v. Petrinó: „Ich bemerke, daß in Bessarabien die Viehseuche fortwährend herrscht und nie aufhört, daher die Contumaz um so dringender nöthig ist. Der beste Beweis hievon ist, daß die Viehseuche alle zwei bis drei Jahre in der Bukowina auftritt, so daß die Bevölkerung dabei verarmt.

„Im vorigen Jahre wurde sie bis nach Mähren und Böhmen von Rußland aus verschleppt, wo sie, wie schon bemerkt, das ganze Jahr hindurch herrscht.

„Uebrigens hat sich der Herr Medizinalrath aus der Bukowina, welcher in St. Petersburg bei der Commission war, dahin ausgesprochen, daß die Seuche dort stets fortwähre und daher die Kontumaz-Anstalten sehr nothwendig seien."

Reichsrath v. Jakabb: „Siebenbürgen hat auch so viel traurige Erfahrungen in Bezug auf die Einschleppung der Viehseuche gehabt, daß ich unbedingt den Antrag des Komité's unterstützen muß."

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. Nov. Se. Majestät der Kaiser wird heute Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten mit einem Separatzuge der Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn von Stuttgart hier eintreffen. Die Rückreise von Stuttgart erfolgte gestern Abends, geht über München und Salzburg und wird in 18 Stunden zurückgelegt. Die Ankunft in Salzburg erfolgt heute Früh, woselbst Se. Maj. das Frühstück einnimmt.

Se. Majestät der König Max sind am 19. d. M. Nachmittag von München auf dem Bahnhof in Augsburg eingetroffen, um Se. k. k. Apostolische Majestät, Allerhöchstwelche von Bamberg zurück über Augsburg nach Stuttgart reisten, zu begrüßen. Kurz nach 4 Uhr kamen Se. Majestät der Kaiser an. Die beiden Monarchen begrüßten sich herzlich. Se. Majestät der Kaiser trugen die Oberstenuniform des Baierischen dreizehnten Infanterie-Regiments, dessen Inhaber Allerhöchstdieselben sind, Se. Maj. der König die Oberstenuniform Allerhöchstihres Oesterreichischen Kürassier-Regiments. Sofort begaben sich die beiden Monarchen zum Diner. Kurz vor 5 Uhr verabschiedeten sich Allerhöchstdieselben eben so herzlich. Se. Majestät der König geleitete Se. Majestät den Kaiser an den Wagen des Separatzuges und wenige Minuten nachher reisten Se. Maj. der König unter dem schallenden Hochruf der auf dem Bahnhof Versammelten nach München zurück.

Aus Stuttgart, 19. Nov. berichtet die „Allg. Ztg.": Se. k. Hoheit der Großherzog von Baden wird diesen Abend hier zum Besuch der k. Familie erwartet und wird wohl gleichzeitig mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich hier eintreffen. Zur Bewillkommnung Sr. Majestät ist heute um 11 Uhr Se. königl. Hoheit Prinz Friedrich, Schwiegersohn Sr. Majestät des Königs, nach Ulm abgegangen. In seinem Gefolge befinden sich der General-Adjutant des Königs Freiherr von Reisach und der erste Stallmeister Freiherr von Hügel, beide letztere von Sr. Majestät zur Dienstleistung bei Sr. Majestät dem Kaiser für die Dauer Allerhöchstdessen Aufenthaltes hierselbst designirt. Schon gestern ist der k. k. Gesandte am hiesigen Hof, Freiherr von Handel, Sr. Majestät dem Kaiser nach Augsburg entgegengereist, um Allerhöchstdenselben von dort aus nach Württemberg zu begleiten.

FML. Baron Mertens befindet sich seit ein paar Tagen in Wien, wohin er vom FZM. Grafen Degenfeld unmittelbar nach dessen definitiver Ernennung zum Kriegsminister, telegraphisch berufen wurde, um bei der neuen Organisirung des Kriegsministeriums mitzuwirken.

Die „Oesterr. Z." versichert, daß die Regierung die Absicht habe, vor den Landtagswahlen die Gemeinderäthe und Vorstände nach dem Gemeindegesetz von 1849 erneuern und vervollständigen zu wollen.

Das Professoren-Kollegium der hiesigen medicinischen Facultät hat als Kandidaten für die Stelle eines Rector magnificus die Professoren Hofrath Dr. Oppolzer und Regierungsrath Dr. Schuh gewählt. Als Kandidaten des Doctoren-Kollegiums werden Director Helm und Dr. E. Raimann genannt.

Dr. Kumar, welcher die Kaiserin Elisabeth als ordinirender Arzt auf ihrer Reise nach Madeira begleitet, ist ein geborner Steiermärker. Um der vollen Verantwortlichkeit überhoben zu sein, gedenkt Dr. Kumar in kurzen Zeiträumen Auszüge aus seinem Tagebuche an Herrn Professor Skoda zu übersenden und so der Einsicht dieses berühmten Arztes, seines Lehrers, die Entscheidung über die Dauer des Aufenthaltes Ihrer Majestät in Madeira, welche ihm sonst allein überlassen wäre, anheimzustellen.

Die durch die Erkrankung des Vice-Präsidenten Dr. Schwarz unterbrochenen Schlußverhandlungen im Prozeß Richter sind am 18. nach 9 Uhr Vormittags unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrathes Winter wieder aufgenommen worden. Der Gerichtshof ist nunmehr aus den Landesgerichtsräthen: Duscher, Kumpfmüller, Peitler und Adjunct Spada, mit den Adjuncten: Panstingel und Troc als Ersatzrichtern zusammengesetzt. Nachdem die drei Angeklagten vorgerufen und auf ihren Sitzen waren, eröffnete der Vorsitzende die Verhandlung damit, daß er es im Interesse der Zeitersparung für zweckdienlich halte, die unter seinem Vorgänger gewonnenen Resultate derart zu reassumiren, daß die Protokolle der frühern Verhandlungstage zur Verlesung gebracht wurden. Zu diesem Ende forderte er die Angeklagten zur Erklärung auf, ob sie mit seinem Vorschlage einverstanden wären, was Krumbholz und Baier durch ein stummes Kopfnicken, Richter aber durch die wiederholte Aeußerung: „Er sei mit Allem einverstanden, was der hohe Gerichtshof verfüge!" bejahten. Die Vertheidigung behält sich eine Ergänzung der Protocolle vor. Nun wurden die Protocolle der drei abgelaufenen Verhandlungstage vorgelesen, während dieser nur Richter auf dem Anklagestuhle verblieb. Diese Procedur nahm eine längere Zeit in Anspruch.

Den Gerüchten über Ausweisungen und Bestrafungen mehrerer Studirenden in Prag wegen nationaler Demonstrationen beim Gräberbesuche am Allerseelentage wird von der Prager Z. jede Grundhältigkeit abgesprochen.

Deutschland.

Die mehrseitig noch immer bekämpfte Anlage eines Kriegshafens auf der Insel Rügen ist, zufolge einer Nachricht der „Prager Ztg." aus Berlin, als festbeschlossene Sache zu betrachten. Dagegen scheine es, als würden die Ausführungsarbeiten auch im nächsten Jahr noch nicht mit aller Kraft aufgenommen werden. Bei dem großen Mehrbedarf für die Landarmee soll für das außerordentliche Marinebudget keine sehr bedeutende Erweiterung zu erwarten stehen. Es bleibe dies um so ernster zu beklagen, als bei der jetzigen Lage der Dinge Preußen ganz vorzugsweise auch auf die Kräftigung seiner Vertheidigungsfähigkeit zur See und insbesondere auf einen wirksamen Schutz seiner Küsten Bedacht zu nehmen habe. Wenn man die geringen Mittel betrachte, die fort und fort für das Marinewesen aufgewendet werden, so dränge sich unwillkürlich immer von neuem die Frage auf: ob von diesen ganz unzureichenden Veranstaltungen denn wirklich eine erfolgreiche Vertheidigung der Interessen erhofft werde, welche durch Angriffsgefahren von der See her bedroht erscheinen?

In der Sitzung der sächsischen zweiten Kammer am 17. motivirte der Abg. Riedel seinen Antrag auf Schaffung einer deutschen Centralgewalt mit Volks-Vertretung durch dieselben Gründe, wie sie schon so oft und an verschiedenen Orten vorgebracht wurden. Minister v. Beust bemerkte vorläufig nur in Kürze, daß die sächsische Regierung gleichfalls für eine Volks-Vertretung am Bunde sei, nur verstehe sie darunter nicht eine Volksvertretung im Sinne des Frankfurter Parlaments, sondern eine angemessene Vertretung der Kammern der Einzelnstaaten beim Bunde für gemeinsame Gesetzgebung. Der Antrag Riedel's wurde der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen.

Am 16. d. hielt die kurhessische zweite Kammer eine Sitzung, in welcher unter ausdrücklicher Verwahrung, daß in dem Act kein Verzicht auf die Verfassung von 1831 liegen solle, die Wahlen des Präsidenten und der Vicepräsidenten vorgenommen wurden. Die erstere fiel auf den Oberpostmeister Nebelthau, der nebenbei in Kassel als Vicebürgermeister und Obergerichts-Anwalt fungirt. Er ist ein Mann von entschieden liberaler Gesinnung. Wie man hört, soll der nächste vorzunehmende Act eine ständische Petition an den Kurfürsten um Rückgabe der alten Verfassung sein.

Frankreich.

Paris, 18. Nov. Die beiden gegen den höheren Klerus und seine Action gerichteten Rundschreiben des Ministers des Innern sind gestern im Amtsblatte veröffentlicht worden. Sie sind viel weniger wichtig in Betreff ihrer anerkannten Wirkungen, als in ihrer Eigenschaft als Symptome von den Gesinnungen und Absichten des Gouvernements gegen Rom und den Episcopat, und deßhalb werden sie auch von den liberalen Blättern willkommen geheißen. — Der „Constitutionnel" protestirt gegen die Tendenzen und Conclusionen der Broschüre Empereur Pape, aber man merkt, daß der Artikel eine verhüllte Reklame für eine Schrift ist, auf die man die Aufmerksamkeit des Publikums lenken möchte. Ganz ebenso machte man es beim Erscheinen der Broschüre Le Pape et le Congrès. — Ein sehr zahlreiches Auditorium hatte sich heute im Saale der sechsten Kammer des Zuchtpolizeigerichtes eingefunden, um dem Prozesse der „Opinion nationale" beizuwohnen, aber die Debatten sind vertagt worden, weil der Hauptangeklagte krank ist und nicht erscheinen konnte. Dasselbe Blatt feiert jetzt P. Gavazzi, dessen Predigt von einem Redakteur der „Opinion nationale" übersetzt und herausgegeben worden sind. — Die Abreise der Kaiserin ist noch immer das Gespräch Aller. Woher dieser schnelle Entschluß? Diejenigen, die sich noch kurz vorher gesehen hatten, erhielten zwar den Eindruck einer gebeugten und leidenden Frau, und die schwarzen Gewänder, in denen die Kaiserin in einer fast feierlichen Trauer einher ging, erhöhten diesen Eindruck noch. Die Predigten Pater Ventura's hatten tief auf sie gewirkt. — Die Kaiserin geht zur Herzogin von Hamilton, die nicht weniger religiös und dem Papste ergeben ist, als sie. Die Hofleute gestehen, die Kaiserin werde „nicht so bald" zurückerwartet; sie erzählen, die Kaiserin habe bei ihrem Scheiden gesagt: „Dieu veuille que les malheurs que je prévois n'arrivent pas." Die Kaiserin ist vier und dreißig Jahre alt. — Der „Constitutionnel" bringt heute ein Communiqué, worin erklärt wird, die individuellen Gaben können auch durch die Vermittlung des Bischofes oder des Pfarrers an den Papst befördert werden. Gleichzeitig veröffentlicht heute die „Union" einen vom 17. d. Mts. datirten Hirtenbrief des Bischofs von Orleans über den Peterspfennig, den man wohl als eine Antwort des berühmten Prälaten auf das Rundschreiben des Herrn Billault betrachten darf.

Die „B.- u. H.-Z." berichtet: Alles stimmt überein, den Grund der Leiden der Kaiserin in tiefem Kummer über die Lage des Papstes zu suchen. Die Königin Isabella soll durch eine sehr lebhafte Privat-Correspondenz diese Stimmung der Kaiserin bis zur Exaltation gesteigert haben. Man nimmt an, daß der Aufenthalt in Schottland sich bis in die ersten Wochen des neuen Jahres verlängern könnte.

Ein den Journalen v. 18. d. zugegangenes „Mitgetheilt" erklärt, daß von dem Ministerium des Innern unter dem 10. November an die Präfecten ergangene Rundschreiben bezwecke, den Zusammentritt von Ausschüssen zu verhindern, welche auf eine Agitation abzielten.

Großbritannien.

London, 18. November. Hinsichtlich der Seereise des Prinzen von Wales wird nachträglich noch bemerkt, daß das Geschwader vorzugsweise mit den Nordostwinden zu kämpfen hatte. Die Hero, das Fahrzeug, auf welchem sich Se. königl. Hoheit befand, war nur auf sechs Tage mit Kohlen versehen, und die Ariadne mußte sie häufig ins Schlepptau nehmen. Einmal bugsirte sie die Hero 200 Seemeilen weit, da aber rissen die Taue, und weil sich dieser Vorfall in Folge des wilden Wetters mehrmals wiederholte, mußten die ferneren Schleppversuche aufgegeben werden. Dadurch zog sich die Fahrt so in die Länge, daß die Bemannung bald auf schmale Kost gesetzt worden wäre und daß der Vorrath von frischem Fleisch ausging. Schon war das Geschwader in voriger Woche der englischen Küste auf 200 — 250 Seemeilen nahe gekommen, als es in unsanfter Weise wieder in den Ocean zurückgeworfen wurde. Die Hero und die Ariadne blieben jedoch auf der ganzen Reise einander nahe, während sie von dem dritten Fahrzeuge The Flying Fish getrennt wurden.

Lord Derby hat sich zwar von seinem letzten Unwohlsein vollständig erholt, soll aber, so heißt es gerüchtweise, nicht weiter gesonnen sein, den Posten und die Mühen des Hauptführers seiner Partei zu übernehmen. Wer seine Stelle in einem solchen Falle übernimmt, würde während der nächsten Tage wohl in dem Landsitze Disraeli's entschieden werden, da sich eben von den Führern der conservativen Partei Lord Stanley, Lord John Manners, Lord Malmesbury und der Marquis of Salisbury daselbst zu Gaste befinden. — Die Angabe eines Blattes, daß die Yacht „Victoria and Albert" Ihrer Majestät der Kaiserin von Oesterreich zur Verfügung gestellt, aber als zu wenig geräumig abgelehnt worden sei, ist unrichtig. Die genannte Yacht ist die größte die England besitzt und geräumiger als die Yacht „Osborne", in welcher die Kaiserin die Ueberfahrt machen wird. Irrthümlich scheint ferner die Angabe, daß die „Osborne" von einem Geschwader Brittischer Schiffe begleitet und daß dieses durch den Prinzen von Leiningen befehligt sein soll.

Die kgl. Yacht Victoria and Albert ist am 18. d. nach Antwerpen abgesegelt, um Ihre Majestät die Kaiserin von Oesterreich an Bord aufzunehmen und nach Madeira zu bringen.

Italien.

Victor Emanuel hat, wie die „K. Z." versichert, am 10. d. den vor Neapel ankernden englischen Admiral zu sich beschieden, und ihn gebeten, der Königin seine außerordentliche Freude über die Russellsche Note vom 27. Oct. zu berichten. Dieselbe ermuthige ihn, auch ferner mit Energie vorzugehen.

Die Nationalité's erklären die Nachricht, als wolle die Turiner Regierung noch vor Zusammentritt des Parlaments eine Anleihe machen, für unbegründet, da die verfügbaren Geldmittel bis dahin vollkommen ausreichen.

Das „Movimento" erzählt, Garibaldi sei höchlichst überrascht gewesen, als er nach seinem kleinen Eilande Caprera kam. Ganz unwirthbare Felsen habe er in Gärten verwandelt, mit Pflanzungen bedeckt gefunden ꝛc. Sein Erstaunen sei noch mehr gewachsen, als er an der Stelle seines bescheidenen Hauses eine elegante Villa getroffen habe. Und die Zauberhand, die Alles dies geschaffen, sei keine andere gewesen, als die des Königs Viktor Emanuel.

Lamoricière ist nicht aus päpstlichem Dienste entlassen, sondern zur Disposition gestellt. Das Manuscript seiner Vertheidigungsschrift circulirte einige Tage in anti-napoleonischen Kreisen Roms; dort nannte man es „le bombardement des Tuileries"; man glaubt, ihn noch einmal an der Spitze einer päpstlichen Armee zu sehen.

Se. Eminenz Kardinal Antonelli hat in einer vom 3. November datirten und an das diplomatische Korps gerichteten Circularnote gegen die piemontesische Okkupation und gegen das schmählich mißbrauchte Princip der allgemeinen Volksabstimmung Protest eingelegt. Es heißt darin: welcher „verderblichen Unsicherheit würden die Regierungen beständig und mit ihnen die ganze bürgerliche Gesellschaft unter der Einwirkung eines Princips ausgesetzt sein, das seiner Natur nach zu fruchtbar ist an Agitationen, Wirren und Unordnungen, die geeignet sind, den allgemeinen Umsturz in ihrem Gefolge herbeizuführen? Auf Grundlage dieser höchst inhaltsschweren Erwägungen befindet sich die päpstliche Regierung in dem Falle, gegen den Mißbrauch zu protestiren, der seitens der usurpatorischen Regierung mittels des vermeintlichen Appells an die Abstimmung der Bevölkerung behufs der Entscheidung über das Schicksal ihres Souveräns geübt worden ist und noch immenr geübt wird; ein Mißbrauch, welcher der Einführung eines Princips gleichkömmt, das alle Rechte und Gerechtsame der rechtmäßig eingesetzten Souverenätäten verkennt, geringschätzt und zertritt, das Recht, welches auf Grundlage solenner Verträge und internationaler Konventionen die Verwaltung der Staaten regelt, entstellt und umstürzt, die unveränderlichen ewigen Grundlehren der Gerechtigkeit zu beseitigen strebt, das ungeheuerliche Recht der Usurpation einführt und in die Gesellschaft den Keim verderblicher Beunruhigungen und Wirren bringt. Die Empfindungen der höchsten Mißbilligung, mit denen sich die anderen Regierungen über die raubsüchtige Politik der piemontesischen Regierung und über die unqualifizirbare usurpatorische Haltung ausgesprochen haben, die im Kirchenstaate wie in anderen Staaten Italiens angenommen hat, lassen nicht daran zweifeln, daß der abermalige Protest, mit welchem die Regierung Sr. Heiligkeit jetzt zum Schutz und zur Vertheidigung der weltlichen Souveränität des römischen Papstes gegen die um sich greifende verletzende Haltung auftritt, mit welcher der Usurpator auf die gänzliche Vollführung der gräulichen und verwegenen Invasion in den obbenannten Provinzen besteht, wie er dies bereits in den schon früher sich angeeigneten Theilen des Kirchenstaates gethan hat, daß dieser Protest, sagen wir, bei jeder dieser Regierungen gleiche Aufnahme begegnen wird. Mit vollem Grunde gibt man sich auch der zuversichtlichen Erwartung hin, daß die vorerwähnten Regierungen ihren wirksamen Beistand verleihen werden den gerechten Vorstellungen der Regierung Sr. Heiligkeit, ferner dem guten Rechte, mit welchem sie den Souverän und die Regierung Piemonts für alle aus der feindseligen, in den Gebieten des heil. Stuhles noch immer aufrecht erhaltenen Invasion verantwortlich macht, und der Reklamation, kraft welcher sie seiner Zeit von den Eindringlingen die vollständige Wiedereinsetzung erwartet."

Rußland.

Wie es heißt, soll der englische Gesandte in Petersburg, Sir John Crampton, der sich ins Privatleben zurückzieht, durch Lord Napier, englischen Gesandten im Haag, ersetzt werden.

Türkei.

Die französische und türkische Flotte sind in den ersten Tagen l. M. im Hafen von Beirut vermindert worden. Das türkische Linienschiff ist nach Konstantinopel zurückgekehrt, und das französische Linienschiff Donauwörth ist mit dem Gegenadmiral Jehenne nach Frankreich abgegangen. Derselbe wird jedoch früher die verschiedenen Häfen der Küste von Syrien und Palästina berühren. Der Stand der Kriegsschiffe im Hafen ist jetzt folgender: Drei englische Fregatten und drei Kanonenboote; drei russische Fregatten nebst einem Avisodampfer; eine französische Corvette nebst einem Dampfer; eine türkische Fregatte mit zwei Corvetten und drei Kanonenboote, endlich ein griechischer Aviso-Dampfer. Fuad Pascha präsidirt fortwährend den Sitzungen drs Tribunals, und hat neuerdings Verhaftungen in Saida vornehmen lassen. Auch hat er befohlen, die Delärnte in den confiscirten Gütern der Drusenhäuptlinge zu verkaufen. Die französische Armee hat ihre Quartiere im Libanon aufgeschlagen, zwei Stunden von Beyrut in den Dörfern Bolda und Haval, wo sie die verbrannten Häuser der Christen wieder aufrichtet.

Amerika.

Bekanntlich entscheidet sich die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten alle vier Jahre am ersten Dienstag im November, und zwar nach dem indirekten Wahlmodus, wobei jedoch die Wahlmänner jedes Staates nur die Stimmträger der Urwähler sind. Die Zahl dieser Elektoren entspricht der Repräsentation jedes Einzelstaates im Kongresse. Diese Zahl beträgt jetzt 303. Abraham Lincoln hat seine drei Mitbewerber Bell von Tenessee, den Vertreter der Whigs und Knownothings, Breckinridge und Douglas, die Kandidaten der Demokraten oder Pro-Sklaverei-Partei, welche mit dem bisherigen Präsidenten James Buchanan am Staatsruder gewesen, aus dem Felde geschlagen. Seine Wahl zum Präsidenten ist ein großer Sieg der republikanischen oder Anti-Sklaverei-Partei. Auch der Vizepräsident Hamlin ist Republikaner. Der Sieg dieser Partei wird die Sklaverei-Frage zur Entscheidung bringen.

Vermischtes.

** In Mariahilf verließ ein Herr seine Wohnung und zog in eine andere, „weil ihn das Scheppern (Klirren) der telegraphischen Depeschen immer aufweckt"!!

** Die Verpachtung des k. k. Hofoperntheaters ist definitiv beschlossen, und zwar mit einer Subvention jährlicher 180 Tausend Gulden österr. Währ. für deutsche Opern- und Ballet-Vorstellungen, jedoch gegen die Bedingung, daß der jeweilige Pächter verhalten ist, die bestehenden Contracte und Pensionen aufrecht zu erhalten. Der Pachtconcurs wird nächstens ausgeschrieben.

** Die Tribüne ist der Name eines juridischen von Herrn Dr. Alexander Brix herausgegebenen und redigirten Tagblattes, welches vom 1. Dezember in Wien erscheinen wird.

** Aus Stuttgart wird geschrieben: Der Zustand des unglücklichen Dichters Simrock, der vor einiger Zeit in die Irrenheilanstalt Winnenden verbracht wurde, hat sich so sehr verschlimmert, daß nun Zwangsmittel angewendet werden mußten. Ursache seines Leidens sind die drohenden Ereignisse des letzten Jahres, als deren Folge er Verlust unserer Bildung und Civilisation kommen, und an deren Stelle Despotie und Barbarei treten sah.

** Ein kranker Maurer, der in das Münchner homöopathische Spital gebracht wurde, verlangte seine Entlassung, „weil er es unanständig fand, daß er nicht täglich 2 Maß Bier bekam."

** Die neueste Nummer der Illustirten Zeitung vom 17. d. bringt unter andern Illustrationen eine große Humoreske von Herbert König über die Gewinn-Verloosung der deutschen National-Lotterie in Dresden mit drm Verse von Schiller: „Ungleich vertheilt sind des Lebens Güter unter der Menschheit sündigem Geschlecht."

** Von Stanislaus Graf Grabowski, Verfasser der jovialen Soldatengeschichten, liegt ein zweibändiger Roman vor unter dem Titel: „Ein leidenschaftliches Herz" (Leipzig, bei Wilh. Grunow), ein finster-ernstes Gemälde von der Leidenschaft einer Menschenseele.

** Ein neues Lustspiel in Versen von Castelli, betitelt: „Shakespeare hilft," ist von der Dresdener Hofbühne zur Aufführung angenommen worden.

** Der talentvolle (auch hier bekannte) Cello-Virtuos Denis aus Wien, welcher gegenwärtig auf einer Kunstreise durch Rußland begriffen, in Kiew konzertirt und vom Theaterdirektor in Moskau bereits für vier Konzerte engagirt ist, erntet in Rußland nicht nur Rubel sondern auch Beifall und Anerkennung seines Talentes. Im Lager bei Warschau hatte er, wie das „Vat." erzählt, das Glück, einen Kunst-Mäcen in der Person eines kaiserlich russischen Generals zu finden, unter dessen Aegide er eines der originellsten Konzerte, die je noch gehört wurden, veranstaltete. Die liebenswürdige Tochter des kunstsinnigen Generals hatte die Güte, den Cellisten am Klavier zu begleiten. Zwölf Militär-Musikbanden waren beordert, bei diesem Konzerte mitzuwirken. Besonderen Effekt mußte die Tannhäuser-Ouvertüre machen. Man denke sich diese schon an und für sich grandios instrumentirte Komposition nun von zwölf Militär-Musikbanden (nahezu an 800 Mann!) exekutirt! Uebrigens verstehen sich die Bandisten der russischen Militärkapellen auch ganz gut auf Streichinstrumente. Die Billets zu diesem Konzerte ließ der General durch die Adjutanten nur unter die Officiercorps vertheilen. Das Auditorium bestand sonach ausschließlich nur aus Officieren und zwar gegen 700 an der Zahl. Der Konzertgeber erfreute sich einer reinen Einnahme von 500 Rubeln.

** Der neue Jahrgang des Gothaischen genealogischen Hofkalenders, dessen Erscheinen sich in diesem Jahre um etwas verzögert hat, liegt nunmehr in der Ausgabe für 1861 vor. In dem vorliegenden neuen Jahrgange sind die genealogischen Nachrichten, das Personal der oberen Staatsbehörden und das diplomatische Corps im Text oder in den Nachträgen bis gegen das Ende des Oktobers berichtigt und auch die statistischen Nachrichten zeigen das Bemühen, das Neueste zu bringen. Es findet sich in letzterer Hinsicht gerade bei den größeren europäischen Staaten manches wohl noch nicht allgemein Bekannte aufgeführt; so sind z. B. unter „Rußland" den erst im letzten Jahrgang mitgetheilten jüngsten officiellen Angaben über Größe und Bevölkerung die neuesten Berechnungen des Areals aller Theile des russischen Reiches durch den Direktor der Sternwarte zu Moskau, Herrn Schweizer, hinzugefügt, die, wesentlich von ersteren abweichend, dennoch als die zuverläßigeren anerkannt sind. Nach ihnen enthält das europäische Rußland 97,235 Q.-M. statt der früheren Angabe von 96,180, das Asiatische 270,540 Q.-M. statt 392,556; die amerikanischen Besitzungen betragen 24,298 statt 17,500 und das ganze Reich umfaßt 293,674 Q.-Meilen statt 353,236. Bei dem Artikel Oesterreich müssen dem Leser die Mittheilungen aus dem neuesten umfassenden Census in Bezug auf die gegenwärtigen politischen Veränderungen des Kaiserstaats willkommen sein, zumal die kirchlichen und nationalen Verhältnisse besonders hervorgehoben sind. Nach Abzug des abgetretenen Theils der Lombardei befanden sich unter 35,040,810 Einwohnern 23,966,005 lateinische, 3,526,951 Griechische, 9737 Armenische Katholiken, 2,928,126 nicht unirte Griechen, 3513 nicht unirte Armenier, 3,182,616 Protestanten, 1,050,036 Israeliten u. s. w. Nach der Nationalität theilten sich die Einwohner in 7,889,925 Deutsche, 14,822,546 Slawen, 5,628,807 Romanen, 4,947,134 Magyaren, 1,217,617 gehörten verschiedenen anderen Stämmen an. Die Uebersichten der österreichischen Armee und Flotte zeigen deren Stand bis zur Mitte dieses Jahres an, so wie ferner in Bezug auf die Finanzen die Veröffentlichungen des Finanz-Ministeriums während der Dauer der Berathungen des verstärkten Reichstags im Wesentlichen mitgetheilt sind. Bei dem Artikel Preußen dürfte namentlich die detaillirte Uebersicht über die Stärke des Heers nach der neuen Organisation Beachtung finden; dasselbe beträgt im Frieden 212,649 Mann, im Kriege 622,866 Mann; die zum Kriege ausgebildete Mannschaft aber beläuft sich bei 19jähriger Dienstzeit in Linie und Landwehr und unter Anrechnung von 25 pCt. Abgang während dieser Zeit auf 855,000 Mann, so daß nach Stellung der Armee auf den Kriegsfuß noch beinahe 250,000 Mann zur Verfügung stehen. Die Oesterreichische Armee erscheint auf dem Kriegsfuß nur wenig stärker, nämlich 632,013 Mann, während die Französische 760,951 Mann beträgt. Was Frankreich betrifft, so ersehen wir, daß es auf Grundlage des Census von 1856 gegenwärtig (nach der Annexation von Savoyen und Nizza) eine Bevölkerung von 36.746,432 Einwohnern und einen Flächenraum von 10,034 Q.-M. besitzt, gegen 36.039,364 Einwohner und 9748 Q.-M. vor jenem Ereigniß. — Um Anderes zu übergehen, dürfte noch Erwähnung verdienen die Berichtigung des Flächen-Inhalts des Königreichs Baiern (1384,98 Q.-M. gegen die frühere Angabe von 1387 Q.-M.) nach den Bestimmungen der Steuer-Kataster-Commission; ferner der Census für 1859 in Belgien (4.671,183 Einwohner), den Niederlanden (3.494,161 Einwohner) und Nassau (443,648 Einwohner); die neuesten detaillirten Angaben über den Flächeninhalt des Spanischen Continents (8980 Q.-M. gegen früher 8814) nach den Angaben der statistischen Central-Commission in Madrid aus dem Jahre 1858; endlich die ausführlicher als bei den anderen Ländern behandelten, zum Theil auf neuen officiellen Mittheilungen beruhenden, Größe und Bevölkerung betreffenden Details über die Italienischen Staaten.

** Die zur Vertilgung der Heuschrecken im Königreich Polen von der Regierung angeordneten Maßregeln sind mit der größten Strenge zur Ausführung gebracht worden und haben überall die günstigsten Resultate geliefert, so daß die Befürchtung für das Frühjahr gänzlich geschwunden ist. Am wirksamsten erwies sich das Feuer von Stroh- und Reisighaufen, die auf den Feldern angezündet wurden. Die am Leben gebliebenen Heuschrecken wurden gesammelt und die Eier ausgegraben. So wurden auf der Feldmark des Städtchens Tomaszów im lubliner Gubernium 625 Korzec lebendige Heuschrecken und 554 Garniec Eier gesammelt und an die Bürgermeisterei abgeliefert. Jeder Korzec enthielt 6400 Heuschrecken und jeder Garniec 15,600 Eier. Es wurden mithin 4 Millionen lebendiger Heuschrecken und 9 Millionen Eier gesammelt.

** In Moskau hat am 21. October zum 48. Mal der feierliche Kreuzgang um den Kreml zur Erinnerung an die Vertreibung der Franzosen im Jahre 1812 stattgefunden. Von den Priestern, welche bei den Moskauer Ereignissen betheiligt waren, sind nur noch einige am Leben, unter ihnen der Metropolit Philaret, der, mit dem Erinnerungskreuz geschmückt, auch diesmal wieder an der Spitze des Zuges stand.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Anläßlich der Ausgabe der Münzscheine berichtet die „Presse", daß in den nächsten Tagen mit der Emission von Zehnkreuzer-Zetteln begonnen werden wird, nachdem die dagegen vorgebrachten Bedenken beseitigt sind. Wie man hört, wird die Ausgabe nicht durch die Bank, sondern durch das Finanzministerium erfolgen, und zwar in einer Weise, welche den Gedanken, daß hiedurch indirect eine Vermehrung der schwebenden Staatsschuld stattfindet, ausschließt.

Paris, 20. November. Schlußkurse: 3 % 70.15. — 4½ % 96. — Staats-Bahn 515. — Cred.-Mob. 767. — Lomb. 488. — Oest. Kred. 338. — Consols mit 93⅛ gemeldet. Fest, später matt; man glaubt, die Englische Bank werde den Eskompt erhöhen.

London, 20 November. Consols (Schluß) 93⅜. — Wien 13 fl. 85 kr. — Lomb. ⅝. — Silber 61⅝.

Wien, 21. November. National-Anlehen zu 5% 77.20 Geld, 77.70 Waare — Neues Anlehen 88.80 G. 89.80 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 67.— G. 67.50 G. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 755.— G. 756.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 172.50 G. 172.60 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1923.— G. 1925.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 120 (60%) Einz. 148 — G. 148.50 W. — Wechsel (3 Monate) auf: Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 115.75 G. 116.— W. — London, für 10 Pfd. Sterling 135.10 G. 135.30 W. — K. Münzdukaten 6.43 G. 6.44 W. — Kronen 18.60 G. 18.63 W. — Napoleond'ors 10.81 G. 10.82 W. — Russ. Imperiale 11.15 G. 11.17 W.

Krakauer Cours am 20. November. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 335 verlangt, 329 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 74 verlangt, 73 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 136½ verlangt, 135 bezahlt. — Russische Imperials fl. 11.15 verl., 10.95 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.84 verlangt, 10.64 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.33 verl., 6.23 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.43 verl., 6.33 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100 verl., 99 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86¾ verl., 85½ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 68 verlangt, 67 bez. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 77 verlangt, 76½ bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 152 verl., 150 bez.

Neueste Nachrichten.

Salzburg, 21. Nov. Se. k. k. Apostolische Majestät um 7 Uhr 40 Minuten Vormittags von Stuttgart hier eingetroffen und haben nach eingenommenem Frühstück die Reise nach Wien um 8 Uhr 15 Minuten fortgesetzt.

München, 21. Nov. (Cz.) Die heutige (amtliche) Neue Münchner Ztg. berichtet aus Neapel, daß in der Provinz Aquila die Reaction immer mehr umsichgreife. General Pianelli war genöthigt Aquila, Aversano, Civitaducale in Belagerungsstand zu erklären. (wegen größerer Vollständigkeit hier wiederholt.)

Bern, 19. November. Herr Turgot hat vierwöchentliche Urlaubsverlängerung erhalten.

Turin, 20. Nov. (Cz.) Die heutige „Opinione" bestätigt die Nachricht, daß Garibaldi das General-Gouvernement der beiden Sizilien auf die Dauer eines Jahres gefordert, und sich nach Caprera zurückgezogen hätte, als ihm dieses abgeschlagen wurde.

Mailand, 20. Novbr. Der heutigen „Perseveranza" zufolge stellen sich täglich viele Freiwillige zur Verfügung des Königs Franz II., welcher die Reorganisirung des bei Palermo größtentheils aufgeriebenen 11ten Regimentes durch diese Freiwilligen befohlen hat. In Neapel fand neuerdings, von Borgo Sant-Antonio Abbate — dem ärmsten Stadttheile — ausgehend, am 14. d. Mts. eine Demonstration zu Gunsten des Königs Franz II. statt. Viele Tausende jener Bevölkerung durchzogen die Straßen unter dem Rufe: Es lebe Franz II., rissen die Piemontesischen Fahnen überall herunter und pflanzten die Bourbon'sche auf. Der Zug gelangte in dieser Weise bis zum Bahnhofe, wo der größte Theil von der Nationalgarde umringt, gefesselt und in's Gefängniß abgeführt wurde.

Rom, 17. November. General Goyon hat die Piemontesen aufgefordert, Terracina zu räumen.

Antwerpen, 20. November Abends. Ihre Majestät die Kaiserin von Oesterreich sind heute um 7½ Uhr Abends hier angekommen und werden die Weiterreise morgen um 9 Uhr Früh antreten.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 20. November.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Stanislaus Graf Konarski a. Dubiecko. Franz Gf. Łubiński a. Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Felix Gf. Dzieduszycki nach Budyków. Alexander Gf. Łączyński n. Warschau. Sigmund Jaroszyński n. Polen. Hipolit Rubiszewski n. Warschau.

vom 21. November.

Angekommen die Herren Gutsb.: Josef Graf Wielopolski a. Chrobrze. Felix Ciszewski a. Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Franz Łubiński n. Polen. Heinrich Baron Konopka n. Biskupice. Johann Karwin n. Gruszowa.

Amtsblatt.

N. 1551. **Kundmachung.** (2356. 2-3)

Mittwoch den 28. November 1860 Vormittags 10 Uhr wird in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Magazins-Verwaltung zu Podgórze wegen Verkauf von circa 600 Klafter harten Brennholzes eine öffentliche Offerts-Verhandlung abgehalten werden.

Es werden Anbote auf kleine Parteien und auf das ganze Quantum angenommen, und muß das erstandene Brennholz in der Schlichtung wie selbes auf dem Holzplatze steht, übernommen werden.

Die Offerte mit einem 10% Vadium versehen, müssen bis Schlag 12 Uhr Mittags am Behandlungstage eingereicht sein, ansonst selbe als Nachtrags-Offerte behandelt werden.

K. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Verwaltung.

Podgórze, am 14. November 1860.

N. 4025. **Concursausschreibung.** (2357. 2-3)

Zur provisorischen Besetzung des bei dem hiesigen Stadtmagistrate in Erledigung gekommenen Kanzelisten-Postens mit dem jährlichen Gehalte von 210 fl. österr. Währ. und dem Vorrückungsrechte in eine höhere Gehaltsstufe, wird der Concurs bis zum 15. December 1860 hiemit ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst der vorgesetzten Behörde, wenn sie aber in keinem öffentlichen Dienste stehen, mittelst jenes k. k. Bezirks-Amtes, in dessen Amts-Bezirke sie ihren Wohnsitz haben, an den Rzeszower Magistrat zu überreichen und anzugeben ob dieselben und mit welchen Beamten des Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom Stadtmagistrate.

Rzeszów, am 14. November 1860.

Z. 54355. **Concurs-Ausschreibung.** (2353. 2-3)

Zur Besetzung der erledigten Directors-Stelle an der israelitischen Hauptschule in Krakau mit dem Jahresgehalte von 525 fl. ö. W. und dem Genusse eines Naturalquartiers wird der Concurs bis 15. December 1860 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche mit den Nachweisungen über ihr Alter, dann Religion, Moralität, Sprachkenntnisse und Befähigung für das Lehramt sodann über die bereits schon geleisteten öffentlichen Dienste, oder ihre bisherige Beschäftigung und zwar wenn sie im öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber im Wege des bischöflichen Consistoriums in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz haben, innerhalb der Concursfrist bei dem Krakauer Stadt-Magistrate einzureichen.

Hiebei wird bemerkt:

1. Daß die Besetzung der fräglichen Directors-Stelle zunächst eine provisorische sein wird, und daß der für diesen Posten Ernannte erst nach Verlaufe einer entsprechenden Zeit, wofern er die erforderliche Befähigung nicht nur für das Lehrfach sondern auch für die Leitung der Schule bethätiget hat, stabilisirt werden wird.
2. Daß Bewerber des israelitischen Religionsbekenntnisses vor allen andern den Vorzug haben, und daß nur in Ermanglung gehörig befähigter jüdischer Lehrindividuen auch Competenten des christlichen Religionsbekenntnisses berücksichtigt werden können.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 5. November 1860.

Z. 2235. jud. **Edict.** (2327. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamtee als Gericht zu Wieliczka wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Adam und Francisca Włódarczyki, dann Michael und Marianna Puchalskie, weil die Ester Reicher deren wider sie ersiegten Forderungen pr. 300 fl. und 900 fl. CM. s. N. G. weder zu befriedigen nicht im Stande ist, noch solche bei der auf den 20. September 1860 angeordneten Tagfahrt hinlänglich zu bedecken vermochte, über deren sämmtliches bewegliche und unbewegliche Vermögen hiermit der Concurs eröffnet wird und daß zum Concursmassaverteter der hierortige k. k. Notar Hr. Ludwig v. Łapiński aufgestellt worden ist.

Es werden daher alle, welche an diese Verschuldete eine Forderung zu stellen sich berechtigt halten, hiermit erinnert, ihre auf was immer für einem Recht gegründeten Ansprüche in Gestalt einer förmlichen gegen diesen Vertreter zu stylisirenden Klage bis zum 23. Jänner 1861 um so gewisser hiergerichts anzumelden, als widrigenfalls sie von dem vorhandenen oder etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger in der Folge erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen und im letzteren Falle verhalten werden würden, ihre gegenseitige Schuld an die Masse abzutragen.

Zugleich wird die Tagfahrt auf den 13. Februar 1861 um 9 Uhr Vormittags bei diesem Gerichte angeordnet, bei welcher die angemeldeten Gläubiger den Creditorenausschuß zu wählen, auch gleichzeitig entweder den bestellten einstweiligen Vermögensverwalter zu bestättigen oder einen anderen Verwalter zu bestellen haben, zu welcher auch der im mittelst Vermögensverwalter und der Vertreter der Masse zum Erscheinen vorgeladen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Wieliczka, am 30. October 1860.

N. 8126. **Kundmachung.** (2354. 2-3)

Zur Sicherstellung des Transportes der Tabakfabriks-Güter und theilweise der Tabakverschleißgüter im Sonnenjahre 1861 werden vom Vorstande der k. k. Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösungsämter in Wien, Seilerstätte Nr. 958, theils am 26., theils am 28., theils am 29., theils am 30. November 1860 schriftliche, versiegelte, mit dem Stempel von 36 Neukreuzern und mit den Quittungen über den Erlag der vorschriftsmäßigen Vadium versehene Offerte angenommen werden.

Die ausführlichen Bestimmungen sind aus der detaillirten, die beiläufige Frachtmenge, die einzelnen an den oben erwähnten Tagen zur Verhandlung kommenden Transportsrouten und die Dauer der Pachtzeit enthaltenden Concurrenz-Kundmachung vom heutigen Tage Z. 8126, welche ebenso, wie die Contractsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Expedite dieser Central-Direction, bei dem Oeconomate der k. k. Finanz-Landes-Directionen, dann bei den k. k. Tabak-Einlös-Inspectoraten, Tabakfabrikaten und Tabak-Einlösämtern eingesehen werden können, zu entnehmen.

Wien, am 12. November 1860.

L. 1970. **Obwieszczenie.** (2326. 2-3)

Podaje się do publicznéj wiadomości, iż na zaspokojenie przysądzonéj panu Eliaszowi Tisch od panów: Wojciecha i Jakuba Pisztka wyrokiem sądu polubownego z dnia 24. Lipca 1859 summy 1652 złr. 82 kr. w. a. z przynależytościami odbywać się będzie sprzedaż licytacyjna ruchomości u tychże dłużników zajętych, jakoto: koni, wołów, krów, źrebiąt i jałówek w dniach 29. Listopada i 17. Grudnia 1860, a to przy pierwszym terminie w Sieradzy w zabudowaniu dworskiem, a w drugim terminie w c. k. Sądzie tutejszym zawsze o godzinie 9téj rano.

Chęć licytowania mających zaprasza się do téjże licytacyi, dodając, że ruchomości te dopiero przy drugim terminie niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.

Od c. k. powiatowego Sądu.

Żabno, dnia 12. Listopada 1860.

N. 14935. **Obwieszczenie.** (2319. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszem obwieszczeniem czyni wiadomo, że wnieśli właściciele dóbr Jaszczurowa, Feliks Piękoś, Klemens Piękoś, Flawian Piękoś imieniem własnym i imieniem małoletniego Wojciecha Piękoś, Wincenty Chrupka imieniem własnym i im. małoletnich dzieci: Władysława, Kazimierza i Anieli Chrupków, Roman Woynowski, Emilia Dobek, Honorata Wojnowska i Marcella Woynowska pozew pod dniem 16. Października 1860 do L. 14935 przeciw Antoniemu Morskiemu, Michałowi Morskiemu, Józefie z Wyszkowskich Dulembinie, Salomei z Wyszkowskich Fihauser, Kazimierzowi Gostkowskiemu, Janowi Gostkowskiemu, Maximilianowi Gostkowskiemu, Kornelii Gostkowskiéj, Justynie Gostkowskiéj, Salomei Gostkowskiéj, Juliannie Morskiéj, massie leżącéj Stanisława Morskiego o wyextabulowanie prawa ewikcyi w stanie biernym dóbr Jaszczurowa cyrkułu Jasielskiego dom. 123 pag. 75 n. 2 on. i dom. 122 p. 70 n. 3 on. z działu dnia 31. Sierpnia 1773 między Antonim, Michałem i Stanisławem Morskim zawartego, zahipotekowanego tudzież o extabulowanie nadciężarów test. nov. et rel. nov. 78 p. 276 n. 1 i 2 on. dla massy spadkowéj po Maryannie de Woynarowskiéj Stojowskiéj i dla Maryanny Stojowskiéj wpisanych i wezwali Sąd o pomoc; w skutek czego termin na dzień 7. Stycznia 1861 o godzinie 10téj zrana postanowiony został.

Gdy zaś życie i pobyt pozwanych lub ich spadkobierców niejest wiadomy, przeto c. k. Sąd obwodowy Tarnowski ustanowił kuratorem tychże na ich koszt i niebezpieczeństwo tutejszego adwokata p. Dr. Stojałowskiego z substytucyą p. adwokata Dr. Kańskiego z którym wytoczona sprawa podług ustawy sądowéj odbywać się będzie.

Wzywa się zatym pozwanych by w oznaczonem czasie albo sami zgłosili się, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczyli, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrali, w ogóle by potrzebnych do obrony powanych środków użyli, inaczéj bowiem skutki z zaniedbania wynikłe sobie sami przypisać będą musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 31. Października 1860.

Z. 6363. **Edict.** (2320. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Josafat Klemens 2 Namen Gadomski ücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 398 pag. 214 und 24 här. vorkommenden Gutsantheils Nowa Janina der Gemeinde Przyszowa und Przyszowa Berdychów auch Janina genannt, Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 19. April 1855 Z. 2562 und vom 28. August 1858 Z. 2786 für obige Gutsantheile definitiv ermittelter Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 6210 fl. 30 kr. und 565 fl. 30 kr. ö. W. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Jänner 1861 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 7. November 1860.

Z. 20108. **Kundmachung.** (2343. 3)

Die Tabak-Großtrafik am Kazimierz in Krakau nebst der damit in Verbindung gebrachten Tabak-Kleintrafik in der Hauptstraße desselben Stadtheiles wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher für das Aerar die günstigen Bedingungen stellt, verliehen werden.

Der Verkehr betrug in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten Juli 1860:

a) In der Großtrafik an Tabak 23336 Pfund im Werthe von . . . . 29232 fl. 34 kr. an Stempelmarken mind. Klasse 1161 fl. 85 kr.
b) in der Kleintrafik an Tabak 1434 Pfd. im Werthe von . . . . 1721 fl. 29 kr.

Das Tabak-Materiale und die Stempelmarken sind beim k. k. Gefällen Oberamte in Krakau abzufassen, und dem Großverschleißer sind die am Kazimierz aufgestellten 7 Kleintrafiken zur Tabak-Materialfassung zugewiesen.

Die Offerte sind mit den vorgeschriebenen Nachweisungen und dem Vadium von 300 fl. belegt bis einschließig 22. November 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau einzubringen, woselbst die näheren Bedingungen in die Erträgniß-Ausweise eingesehen werden können.

Krakau, am 30. October 1860.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 4. November 1860.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh.
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 8,35 Früh, (Ankunft 11,51 Mittags); nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Vormit., 8 Uhr 40 Min. Abends. (Ankunft 6 Uhr Nachm., 6 Uhr 48 M. Früh.
Nach Wieliczka 7 Uhr 20 Min. Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 36 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends, und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2,25 Nachm.) 8,40 Abends, aus Przemyśl (Abgang 8 Uhr 15 Min. Abends, 7 Uhr 25 Min. Morgens) 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

Getreide-Preise
auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.
(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl. kr.	Gattung I. bis fl. kr.	II. Gatt. von fl. kr.	II. Gatt. bis fl. kr.	III. Gatt. von fl. kr.	III. Gatt. bis fl. kr.
Der Metz. Wint. Weiz	6 —	6 25	5 50	5 80	— —	— —
„ Saat-Weiz.	— —	6 25	— —	5 50	— —	— —
„ Roggen	4 25	4 50	4 15	4 20	— —	— —
Gerste	4 —	4 20	3 55	3 75	— —	— —
Hafer	1 80	2 —	— —	1 75	— —	— —
Erbsen	5 50	6 —	5 —	5 25	4 25	4 50
„ Hirsegrütze	6 50	6 85	6 —	6 25	— —	— —
„ Fasolen	5 50	5 75	5 —	5 25	— —	— —
Metz. Buchweizen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
„ Hirse	— —	— —	— —	— —	— —	— —
„ Kartoffeln (neue)	2 25	2 30	— —	2 15	— —	— —
Cent. Heu (Wien. G.)	— —	1 15	— —	— —	— —	— —
„ Stroh	— —	— —	— —	— 75	— —	— —
1 Pd. fettes Rindfleisch	— —	— 17	— —	— —	— —	— —
„ mag. „	— —	— 14	— —	— —	— —	— —
„ Rind-Lungenfl.	— —	— 19½	— —	— —	— —	— —
Spiritus Garniec mit Bezahlung	— —	2 75	— —	— —	— —	— —
do. abgezog. Branntw.	— —	2 25	— —	— —	— —	— —
Garniec Butter (reine)	3 15	3 25	2 75	3 —	— —	— —
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
detto aus Doppelbier	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hühner-Eier 1 Schock	— —	1 20	— —	— —	— —	— —
Gerstengrütze ⅛ Metz	— 75	— 80	— 65	— 70	— 55	— 60
Czenstochauer dto.	1 30	1 37½	— —	1 28	— —	— —
Weizen dto.	— —	1 25	— —	— —	— —	— —
Perl dto.	— —	1 25	— —	— —	— —	— —
Buchweizen dto.	1 25	1 50	— —	1 20	— —	— —
Geriebene dto.	1 40	1 50	— —	1 37½	— —	— —
Graupe dto.	— —	— 85	— —	— 80	— —	— —
Mehl aus fein dto.	— —	— 70	— —	— —	— —	— —
Buchweizenmehl dto.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wezein-Mehl	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rother-Klee	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 20. Novbr. 1860.

Deleg.-Bürger Laurenz Szczurowski. Magistrats-Rath Łoziński. Markt-Kommissar Jezierski.

Wiener - Börse - Bericht
vom 20. November.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	62 —	62 50
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	77 —	77 40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	98 —	99 —
Metalliques zu 5% für 100 fl.	66 20	66.40
dtto. „ 4½% für 100 fl.	58 50	58 75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	126 50	127 —
„ 1854 für 100 fl.	91.50	92 —
„ 1860 für 100 fl.	88.90	89.90
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.75	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	88 50	89.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	86 —	87.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	90.—	91.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	68 25	69.—
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	66.75	67 25
von Galizien zu 5% für 100 fl.	67.25	67 75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	65 50	66.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	755 —	757 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	172 30	172.50
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	553 —	555.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1928 —	1930 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	276 —	277.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	182	182.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	112.50	113.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl. (60%) Einz.	180 —	181 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einzahlung	148.50	149.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	399 —	400.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	155.—	180.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	379.—	375.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	335 —	345.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	99.75	101 —
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	98.—	98.50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91.25
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	— —
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86 75	87.—
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	83.50	84 50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	107.—	107.25
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	93.50	94.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	110.—	112.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	35.50	36 —
Esterházy zu 40 fl. CM.	86 50	87 —
Salm zu 40 „	36 75	37 25
Palffy zu 40 „	35 75	36.25
Clary zu 40 „	36.25	36.75
St. Genois zu 40 „	36 25	36.75
Windischgrätz zu 20 „	23.25	23.75
Waldstein zu 20 „	25.50	26.—
Keglevich zu 10 „	13 50	14 —

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	115,50	116.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 2%	116.—	—.—
Hamburg, für 100 M. B. 2%	101.—	102.10
London, für 10 Pfd. Sterl. 4%	135.10	135 10
Paris, für 100 Franken 3½%	53.75	53 75

Cours der Geldsorten.

	Geld	Baare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —40 Nkr.	6 fl. —43 Nk.
„ vollwichtige Duk.	6 fl. —40 „	6 fl. 42⅒ „
Kronen	18 fl. —30 „	18 fl. —70 „
Napoleonsd'or	10 fl. —68 „	— fl. — — „
Ruß. Imperiale	10 fl. —95 „	— fl. — — „

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
21	2	329‴ 07	+ 0,7	83	West schwach		Schnee	0'0	+0'7
	10	23 61	+ 0 2	86	„ stark				
22	6	28 64	— 0·2	90	„ „		„		

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 14419. **Edict.** (2332. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der den Erben nach Anton Hölcel de Sternstein gebührenden, auf den, im Krakauer Kreise liegenden Gütern Płoki n. 14 on. haftenden Forderung von 20,500 flp. sammt 5% Zinsen, Gerichtskosten pr. 40 fl. ö. W., Executionskosten pr. 7 fl. 51 kr. CM. und 30 fl. 10 kr. ö. W., die wiederholte executive Feilbietung jener Güter, jedoch mit Ausschluß der Urbarial-Entschädigung im dritten Termine am 10. Jänner 1861 um 10 Uhr Vormittags beim k. k. Landesgerichte in Krakau unter nachfolgenden erleichterten Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 36768 fl. 29 kr. CM. oder 38606 fl. $90\frac{3}{4}$ kr. ö. W. festgesetzt, jedoch werden Anbote auch unter dem Schätzungswerthe angenommen werden.
2. Jeder Kauflustige hat vor der Licitation zu Händen der Licitations-Commission ein Angeld (Vadium) von 5% des Ausrufspreises im Betrage von 1840 fl. CM. oder 1930 fl. ö. W. im Baaren, in Pfandbriefen der galizischen Creditsanstalt, oder in kais. österr. Staatsobligationen zu erlegen, und zwar die Pfandbriefen und Staatsobligationen nach dem letzten Curse, welcher den Nennwerth nicht übersteigen darf.
3. Das Vadium des Meistbietenden wird zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich nach geschlossener Licitation zurückgestellt werden.
4. Die Einrechnung des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen erlegten Vadiums in den Kaufpreis findet nicht Statt. Der Meistbiether ist gehalten das erste Drittheil des angebotenen Kaufpreises im Baaren, in welches, das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen, vom Tage der ihm geschehenen Zustellung des Bescheides über den zu Gericht angenommenen Licitationsact zu Gericht zu erlegen, worauf ihm jene Güter in den physischen Besitz auf seine eigene Kosten, auch ohne sein Ansuchen übergeben, das in Obligationen oder in Pfandbriefen erlegte Vadium über sein Ansuchen ausgefolgt werden wird.
5. Die übrigen zwei Drittheile des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle, der, auf den Kaufpreis concurrirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillingsreste die Zinsen pr. 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig anticipative zu Händen des k. k. Landesgerichtes zu erlegen.
6. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Güter, die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, ohne Anspruch auf einen Ersatz aus dem Kaufpreise, hingegen jene Lasten, deren Zahlung die Gläubiger vor den bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungsterminen nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen.
7. Nach Erlag des ersten Drittheiles des Kaufpreises wird dem Ersteher das Einanwortungsdecret bezüglich jener Güter ertheilt, derselbe als Eigenthümer dieser Güter im Activstande, und dessen Verbindlichkeit, die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, der 5. Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, im Lastenstande jener Güter auf Kosten des Erstehers intabulirt, hingegen die im Lastenstande jener Güter haftenden Lasten, mit Ausnahme derjenigen, welche der Ersteher zufolge der 6. Licitationsbedingung zu übernehmen hat, oder über deren Belassung von den betreffenden Gläubigern beim Ersteher, derselbe sich ausgewiesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümers und des Restkaufpreises, so wie für die Uebertragung der Lasten auf den Kaufpreis hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz, zu berichtigen.
8. Sollte der Ersteher gegenwärtigen Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so werden jene Güter sammt Attinentien auf seine Gefahr und Kosten, wofür das erlegte Vadium und das Drittheil des Kaufpreises zu haften hat; über Anlangen der executionsführenden Erben nach Anton Hölcel de Sternstein, eines Gläubigers oder des Schuldners auch unter dem Schätzungspreise veräußert werden.

   Hinsichtlich der, auf diesen Gütern haftenden Lasten, Steuern und Abgaben, werden die Kauflustigen an das h. g. Hypothekenamt und an das k. k. Steueramt gewiesen, und denselben die Einsicht oder Abschriftnahme der Schätzung und der Licitations-Bedingungen in der h. g. Registratur freigestellt.
9. Hievon werden die executionsführenden Erben nach Anton Hölcel de Sternstein durch ihren Vertreter Hrn. Dr. Machalski, dann Hr. Richard Schreiber zu Händen seines Vertreters Hrn. Dr. Alth, dann die Gläubiger, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen, hingegen alle diejenigen Gläubiger, welche nach dem 6. Mai 1860 zur Hypothek auf jene Güter gelangen sollten, oder denen die Licitationsausschreibung vor diesem Licitationstermine nicht zugestellt werden könnte, zu Händen des Curators Hrn. Dr. Zyblikiewicz, welchem Advokat Hr. Dr. Geissler substituirt wurde, verständigt.

Krakau, am 29. October 18 0.

L. 14419. **Obwieszczenie**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie niniejszem wiadomo czyni, iż na zaspokojenie pretensyi spadkobierców Antoniego Hölcla de Sternstein, na dobrach Płoki w Krakowskim obwodzie położonych, sub Nr. 14 on. zabezpieczonéj w ilości 20,500 złp. wraz z odsetkami 5%, kosztami sporu w ilości 40 złr. w. a. i kosztami egzekucyjnemi w ilości 7 złr. 51 kr. m. k. i 30 złr. 10 kr. wal. austr. odbędzie się w c. k. Sądzie krajowym w Krakowie licytacya dóbr Płoki z wyłączeniem wynagrodzenia urbaryalnego w terminie trzecim na dniu 10. Stycznia 1861 o 10éj godzinie zrana pod następującemi zwolnionemi warunkami:

1. Za cenę wywołania oznacza się wartość szacunkowa w ilości 36768 złr. 29 kr. mon. k. czyli 38606 złr. $90\frac{3}{4}$ kr. w. a., atoli na niniejszym terminie dobra rzeczone nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi zostaną.
2. Chęć kupienia mający ma złożyć przed rozpoczęciem licytacyi na ręce komisyi do licytacyi wydelegowanéj wadium 5% ceny wywołania t. j. 1840 złr. mk. czyli 1930 złr. w. a. w gotówce, listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego, albo téż w c. a. obligacyach Państwa, a to listy zazastawne i c. k. obligacye według kursu ostatniego, wartość ich nominalną przewyższać niemogącego.
3. Wadyum nabywcy zostanie zatrzymaném, innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi oddaném.
4. Wadyum złożone w obligacyach Państwa i listach zastawnych, niezostanie wrachowaném w cenę kupna. Nabywca jest obowiązanym, pierwszą trzecią część ceny kupna, gotówce, w którą wrachowaném będzie wadyum w gotówce złożone, w dniach 30stu, od dnia doręczenia mu rezolucyi akt licytacyi do wiadomości Sądu przyjmującéj, do Sądu złożyć, poczém mu dobra powyższe nawet bez jego podania, w posiadanie fizyczne na jego koszta oddanemi zostaną, a wadium w obligacyach lub w listach zastawnych złożone, na jego żądanie zwróconém mu będzie.
5. Drugie dwie trzecie części ceny kupna, ma nabywca w dniach 30stu po prawomocności tabeli płatniczéj, stósownie do téjże spłacić, tymczasem zaś, odsetki 5% od téj reszty ceny kupna, od dnia oddania mu dóbr w fizyczne posiadanie w ratach półrocznych anticipative do rąk c. k. Sądu krajowego składać.
6. Od dnia oddania mu fizycznego posiadania, nabywca przyjmuje na siebie również podatki na owych dobrach ciążące i inne publiczne daniny, bez zwrotu takowych z ceny kupna; zaś te ciężary; którychby spłacenia wierzyciele przed umówionym lub pewnym terminem wypowiedzenia przyjąć niechcieli, tylko w miarę ceny kupna.
7. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, zostanie nabywcy dekret własności dóbr powyższych wydanym, nabywca jako własciciel tych dóbr w stanie czynnym, zas jego obowiązek do złożenia dwóch trzecich części kupna z odsetkami 5% stósownie do 5. warunku licytacyjnego w stanie ciężarów na koszta nabywcy intabulowanym; zaś ciężary w stanie biernym dóbr tych zabezpieczone, z wyłączeniem tych, które nabywca stósownie do 6. warunku ponosić ma, lub zostawieniem, których u nabywcy przez właściwych wierzycieli, tenże wykaże się wykreślonemi, i na już złożoną i zabezpieczoną cenę kupna przeniesionemi. Należytość za przeniesienie własności zaintabulowanie nabywcy jako właściciela i resztującéj ceny kupna przypadającą również za przeniesienie ciężarów na cenę kupna, ma nabywca sam opłacić bez wynagrodzenia.
8. Gdyby nabywca warunków niniejszych w jakimkolwiek punkcie niedopełnił, wówczas dobra powyższe zostaną na żądanie spadkobierców Antoniego Hölcla de Sternstein, licytacyję tę popiérających, jednego wierzyciela lub dłużnika nawet poniżéj ceny szacunkowéj, na niebezpieczeństwo i koszta nabywcy sprzedanemi, na zabezpieczenie których ma służyć wadyum i złożona trzecia część ceny kupna.

   Co do ciążących na tych dobrach ciężarów, podatków i danin, odsyła się chęć kupienia mających do tutejszego urzędu hipotecznego, c. k. urzędu poborczego, dozwalając im oszacowanie i warunki licytacyi w tutejszéj registraturze przejrzeć i w odpisie podjąć.
9. O rozpisaniu niniejszéj licytacyi uwiadamia Sąd spadkobierców Antoniego Hölcla de Sternstein egzekucyą popiérających przez ich obrońcę adwokata p. Dra Machalskiego p. Riszarda Schreibera przez adwokata pana Dra Altha, następnie wierzycieli z miejsca i pobytu wiadomych do własnych rąk, tych zaś wierzycieli, którzyby po 6. Maja na hipotekę owych dóbr przyszli, albo którymby przed niniejszym terminem rozpisanie licytacyi doręczoném być niemogło, przez kuratora adwokata pana Dra Zyblikiewicza z podstawieniem adwokata p. Dra Geisslera w tym celu ustanowionego.

Kraków, dnia 29. Października 1860.

Z. 13553. **Kundmachung.** (2336. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnów wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Einbringung der mit dem gerichtlichen Vergleiche vom 7. März 1847 ersiegten Forderung von 600 Duk. sammt Interessen vom 1. Juni 1856 jedoch nach Abschlag des Betrages von 50 fl. CM. und von 3380 fl. CM. rücksichtlich des aus dieser Summe noch aushaftenden Restes von 422 fl. 30 kr. CM. mit 5% vom 13. Februar 1858 zu berechnenden Interessen, so wie zur Einbringung der Executionskosten über Ansuchen der Frau Helene Höring, der Fr. Hedwig Kijas und Reisel Leser im Grunde der rechtskräftigen Entscheidung vom 14. März 1860 Z. 2905 die executive Feilbietung der der Schuldnerin Fr. Felizia Bobrowska gehörigen im Tarnower Kreise gelegenen Güter Parkosz mit Łabuzie im dritten Termine d. i. am 21. December 1860, 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen unterthänige Leistungen zu veräußernden Güter Parkosz und Łabuzie im Betrage von 63409 fl. 38 kr. CM. oder 66580 fl. 12 kr. ö. W. bestimmt. An diesem Termine werden diese Güter auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden als Vadium den $\frac{1}{20}$ Theil des Schätzungswerthes, d. i. die Summe von 3170 fl. CM. oder 3328 fl. 50 kr. ö. W. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Creditsanstalt oder in w. g. Grundentlastungs-Obligationen nach dem in der letzten „Krakauer Zeitung" ausgedruckten Curse zu Handen der Licitationscommission zu erlegen.
3. Der Meistbietende ist verpflichtet den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das im Baaren erlegte Angeld angerechnen wird, binnen 30 Tagen nach Einhändigung des gerichtlichen Bescheides, mittelst dessen der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, in Baaren an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, worauf ihm das Eigenthumsdecret der gekauften Güter ausgefolgt, derselbe auch ohne sein Begehren in den physischen Besitz derselben eingeführt, und als Eigenthümer dieser Güter intabulirt werden wird. Alle hiefür entfallenden Kosten, namentlich auch die Eigenthumsübertragunsgebühren hat der Meistbietende aus Eigenem zu tragen.
4. Der Käufer wird verbunden sein, von den $\frac{2}{3}$ Theilen des bei ihm belassenen Kaufschillings $\frac{5}{100}$ von Tage des physischen Besitzes zu berechnenden Interessen halbjährig decursive an das h. g. Depositenamt zu erlegen, welche Verpflichtung sammt den $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises im Lastenstande der besagten Güter einverleibt, hingegen alle auf diesen Gütern haftenden Schulden und Lasten, ausgenommen der Grundlasten, die auf dem gekauften Gute zu bleiben haben, extabulirt und an Kosten des Erstehers auf den Kaufpreis übertragen werden.
5. Der Käufer wird verpflichtet sein, die $\frac{2}{3}$ Theile des bei ihm belassenen Kaufschillings binnen 30 Tagen nach der ihm zugestellten Zahlungsordnung, gemäß dieser Zahlungsordnung zu zahlen, oder sich mit den Gläubigern anders abfinden und sich hierüber hiergerichts in derselben Frist auszuweisen, jene Gläubiger hingegen die von der etwa bedungenen Aufkündigung der Zahlung ihre Forderungen nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des Kaufpreises zur Zahlung zu übernehmen.
6. Vom Tage der Uebernahme der gekauften Güter in den physischen Besitz hat der Ersteher die Grundlasten und alle öffentlichen Abgaben aus eigenem Vermögen zu bestreiten.
7. Sollte der Meistbieter welcher immer der angedeuteten Bedingungen nicht Genüge leisten, so werden über Anlangen welcher immer Hypothekar-Gläubiger oder des Schuldners diese Güter auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Käufers ohne eine neue Schätzung in einem einzigen Termine und selbst unter dem Schätzungswerthe mit Beobachtung des §. 433 G. O. veräußert werden, und der vertragsbrüchige Käufer wird für jeden den Eigenthümer oder den Hypothekar-Gläubigern aus der Relicitation erwachsende Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen übrigen Vermögen verantwortlich sein.
8. Jeden Kauflustigen ist gestattet, das ökonomische Inventar und den Landtafelauszug der zu veräußernden Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Von dieser Feilbietung werden beide Parteien, so wie sämmtliche Hypothekargläubiger und zwar jene denen der die Feibietung bewilligende Bescheid aus was immer für einem Grunde, rechtzeitig nicht zugestellt werden könnte, so wie jene die nach dem 11. September 1860 in die Landtafel gelangen sollten, durch die Edicte so wie durch den denselben in der Person des Advokaten Dr. Serda mit Unterstellung des Advokaten Dr. Rosenberg bestellten Curators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 4. October 1860.

N. 13553. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Tarnowie niniejszym podaje do wiadomości, że w celu zaspokojenia wywalczonéj ugodą sądową z dnia 17. Marca 1847 należytości w kwocie 600 duk. z procentami od 1. Czerwca 1856 po odtrąceniu kwoty 50 złr. mk. i 3380 złr. mk. względnie reszty z tejże sumy jeszcze ciążącéj w kwocie 422 złr. 30 kr. mk. z 5% od dnia 13. Lutego 1858 licząc się mającemi procentami, jakotéż w celu zaspokojenia kosztów egzekucyjnych w skutek prosby przez p. Helenę Hering, p. Jadwigi Kijas i przez Reisel Leser podanéj dozwala się na mocy prawomocnéj decyzyi z dnia 14. Marca 1860 do L. 2905 przymusowa sprzedaż publiczna dóbr Parkosz i Łabuzie w obwodzie Tarnowskim położonych p. Felicyi Bobrowski własnych na 3cim terminie, t. j. dnia 21. Grudnia 1860 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami:

1. Jako cena wywoławcza stanowi się wartość szacunkowa sądownie ustalona dóbr Parkosz i Łabuzie z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze sprzedać się mających w kwocie 63409 złr. 30 kr. lub 66580 złr. 12 kr. w. a. na tym terminie dobra te i poniżéj ustanowionéj sądownie ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2. Chęć kupienia mający obowiązany jest jako zakład $\frac{1}{20}$ część wartości szacunkowéj to jest 3170 złr. mk. lub 3328 złr. 50 kr. w. a. w gotowiznie albo w listach zastawnych galicyjskiego instytutu stanowego kredytowego lub w obligacyach indemnizacyjnych podług kursu w ostatniéj Gazecie Krakowskiéj wyrażonego do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć.
3. Kupiciel obowiązany jest trzecią część ceny kupna licząc w nią zakład w gotowiznie złożony w przeciągu 30 dni od dnia wręczenia rezolucyi sądowéj, mocą któréj akt sprzedaży przyjęty będzie do sądu, w gotówce do tutejszego sądu złożyć, poczem mu dekret własności kupionych dóbr wydanym tenże nawet bez wyraźnego żądania w fizyczne posiadanie onychże wprowadzonem, i jako właściciel tychże dóbr zaintabulowanym będzie. Wszystkie koszta ztąd wynikające przeto i opłatę z powodu przeniesienia własności kupiciel z własnych funduszów bez pretensyi zwrotu ponosić jest obowiązanym.
4. Kupiciel obowiązany będzie od $\frac{2}{3}$ części pozostawionéj u niego ceny kupna 5% od dnia fizycznego posiadania rachować się mające procenta półrocznie z dołu do tutejszego depozytu złożyć, któryto obowiązek wraz z $\frac{2}{3}$ częściami ceny kupna w stanie biernym rzeczonych dóbr zaintabulowany, przeciwnie zaś wszystkie na tychże dobrach ciążące długi i ciężary, wyjąwszy ciężary gruntowe, które na dobrach kupionych pozostać mają wyextabulowane i na koszt kupiciela na cenę kupna przeniesione będą.
5. Kupiciel będzie obowiązanym $\frac{2}{3}$ części pozostawionéj u niego ceny kupna w przeciągu 30 dni po doręczonéj mu tabeli płatniczéj w moc tejże zapłacić albo z wierzycielami inaczéj się ugodzić i z tego przed sądem w tymże samem czasie wywieść się, tych zaś wierzycieli, którzy przed wypowiedzeniem płacenia swojéj należytości niechcieliby przyjąć w stosunku ceny kupna na siebie przyjąć.
6. Od dnia odebrania kupionych dóbr w fizyczne posiadanie do kupiciela należeć będzie opłata ciężarów gruntowych wszystkich podatków i danin.
7. Gdyby najwięcéj ofiarujący, któregokolwiek z wyż wymienionych warunków nie wypełnił natedy dobra te na żądanie któregokolwiek z wierzycieli hypotecznych lub dłużnika na koszt i niebezpieczeństwo ugodołomnego kupiciela bez nowego ocenienia na jednym terminie i nawet niżéj ceny szacunkowéj z zachowaniem §. 433 u. s. sprzedane będą i ugodołomny kupiciel za każdą właścicielowi lub wierzycielom hypotecznym z relicytacyi powstałą szkodę nietylko złożonem zakładem ale i wszelkim innym majątkiem swoim odpowie.
8. Każdy chęć kupienia mający ekonomiczny inwentarz i extrakt tabularny dóbr sprzedać się mających w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć może.

O téj sprzedaży publicznéj uwiadamia się obie strony i wszystkich wierzycieli hypotecznych, a mianowicie tych, któremby obecna uchwała z jakiegobądź powodu niedość wcześnie doręczona byćby mogła jakotéż tych wierzycieli, którzy z swemi pretensyami dopiero po 11. Września 1860 na dobrach Parkosz i Łabuzie intabulowanemi zostali przez niniejsze obwieszczenie i do rąk kuratora w osobie p. adwokata Dr. Serdy z substytucyą p. adwokata Dr. Rosenberga im nadanego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 4. Października 1860.

N. 14748. **Kundmachung.** (2333. 1-3)

Am 29. November, dann am 13. und 27. December 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags wird im Amtsgebäude des k. k. Landesgerichtes, von dem als Gerichts-Commissär delegirten Gerichtsofficial Hrn. Severin Przybylski die öffentliche Feilbietung nachstehender zur Nachlaßmasse nach Adalbert und Anna Dobrzańscy gehörigen Kostbarkeiten gegen gleich baare Bezahlung, jedoch nicht unter ihrem Schätzungswerthe, vorgenommen werden, u. z.:

	in österr. Währ. fl.	kr.
Sechs Schnüre Perlen mit einen goldenen Klammer im Werthe pr. 200 fl. ö. W. sammt Fermoire in Rauten eingefaßt im Werthe pr. 25 fl. ö. W., daher im Gesammtwerthe pr.	225	—
Fünf silberne Kaffeelöffeln 12 Probe im W.	7	$27\frac{1}{2}$
Ein silberner Eßlöffl 12 Probe im Werthe	2	70
Eine silberne Gabel 12 Probe im Werthe .	1	40
Ein silberner Schmettenlöffel 12 Probe . .	2	$92\frac{1}{2}$
Eine silberne Zuckerzange 13 Probe . . .	2	60
Ein silbernes Theesieb 12 Probe mit einem hölzernen Stiel im Werthe von	2	40
Eilf silberne Kaffeelöffel 9 Probe im W. .	4	71
Zwölf Stück silberne Messerstiele im W. .	7	20
Ein silberner Schmettenlöffel 11 Probe . .	2	81
Eine silberne Zuckerzange 12 Probe im W.	2	60
Eine silberne Zuckerzange in Form eines Storches 10 Probe im Werthe von . .	1	79
Zwölf silberne Eßlöffel 13 Probe	51	19
Ein silberner großer Schöpflöffel 13 Probe	26	70
Ein silberner Schüssellöffel 13 Probe . .	12	84
Ein silberner Fischvorleglöffel 11 Probe . .	3	49
Eine silberne Zuckerzange 11 Probe im W.	2	15
Ein goldenes Armband im Werthe von . .	6	—
Vier Schnüre Perlen im Werthe von . .	50	—

Zugleich wird jener Gerichts-Commissär angewiesen, zehn Ellen Damast, so wie auch acht und ¾ Ellen Gros-de-Naples welche zu jener Nachlaßmasse gehören nach vorläufiger Abschätzung durch Schätzleute bei jenen drei Feilbietungsterminen, jedoch nicht unter ihrem Schätzungswerthe gegen gleich baare Bezahlung im Licitationswege zu veräußern.

Krakau, am 29. October 1860.

L. 14748. **Obwieszczenie.**

W dniu 29. Listopada tudzież 13. i 27. Grudnia 1860 każdą razą o godzinie 10éj rano, odbywać będzie p. Seweryn Przybylski, c. k. officyał sądowy, jako wydelegowany do téj czynności komisarz sądowy, w gmachu c. k. Sądu krajowego publiczną licytacyę następujących do massy po ś. p. Wojciechu i Annie Dobrzańskich należących kosztowności, a to za gotowe pieniądze i nie poniżéj ceny szacunkowéj, mianowicie ich wartości, jakoto:

	w wal. austr. złr.	kr.
sześć nitek pereł z klamerką złotą wartości 200 złr. w. a. tudzież z fermoirką w rauty oprawną wartości 25 złr. w. a., razem wartości . . .	225	—
pięć srebrnych łyżeczek do kawy 12 próby wartości	7	$27\frac{1}{2}$
jedna srebrna stołowa łyżka 12 próby	2	70
jedna srebrna grabka 12 próby . . .	1	40
jedna srebrna hochelka 12 próby . .	2	$92\frac{1}{2}$
srebrne szczypczyki 13 próby wartości	2	60
durszlaczek srebrny 12 próby z drewnianą rączką wartości	2	40
jedenaście srebrnych łyżeczek do kawy 9 próby wartości	4	71
dwanaście srebrnych trzonków wart. .	7	20
hochelka srebrna 11 próby wart. . .	2	81
srebrne szczypczyki 12 próby	2	60
drugie szczypczyki srebrne w formie bociana 10 próby wartości	1	79
łyżeczek srebrnych dwanaście 13 próby	51	19
łyżka wazowa srebrna 13 próby . .	26	70
łyżka półmiskowa srebrna 13 próby .	12	84
łyżka srebrna do ryb 11 próby . . .	3	49
szczypczyki srebrne 11 próby	2	15
bransoletka złota wartości	6	—
cztery nitek pereł wartości	50	—

Równocześnie poleca się officyałowi p. Sewerynowi Przybylskiemu dziesięć łokci adamaszku, tudzież ośm i ¾ łokci grodenaplu do massy po ś. p. Wojciechu i Annie Dobrzańskich należące po ich oszacowaniu w owych trzech terminach jednakże nie poniżéj szacunku przez publiczną licytacyą za gotowe pieniądze sprzedać i zebrany szacunek wraz z protokułem oszacowania c. k. Sądowi przedłożyć.

Kraków, dnia 29. Października 1860.

Z. 4081/Str. I. **Kundmachung** (2345. 1-3)

in Betreff der Einkommensteuer in der Stadt Krakau für das Verw.-Jahr 1861.

Zu Folge des a. h. Patentes vom 8. October 1860 ist die Einkommensteuer im Verw.-Jahre 1861 nach denselben Bestimmungen, wie es für das Verw.-Jahr 1860 auf Grund des a. h. Patentes vom 27. September 1859 vorgeschrieben, und mit hierämtlicher Kundmachung vom 10. November 1859 Z. 4815 Str. I. verlautbart war, mit Beibehaltung des außerordentlichen Zuschlages, in österr. Währung zu entrichten.

In Absicht auf Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verw.-Jahr 1861 hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Decrete vom 11. October 1860 Z. 4250/F.-M. Folgendes angeordnet:

1. Den Bekenntnissen des Einkommens der ersten Classe, d. i. von den der Erwerbsteuer unterliegenden Gewerben und den Pachtungen, sind für das Verw.-Jahr 1861 die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1858, 1859 und 1860 zur Ermittlung des reinen Durchschnittserträgnisses zu Grunde zu legen.
2. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des a. h. Patentes vom 29. October 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer der zweiten Classe, d. i. von stehenden Bezügen sind auch die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1860 beginnt und am 31. October 1861 endet, fälligen Beträgen anzuwenden.
3. Die Zinsen und Renten der dritten Classe, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung unterliegen, d. i. jene, welche weder von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen herrühren, noch von Capitalien, welche auf steuerzahlenden Realitäten oder auf steuerpflichtigen Unternehmungen hypothekarisch haften, sind für das Verw.-Jahr 1861 nach dem Stande des Vermögens vom 31. October 1860 einzubekennen.
4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer dann die Festsetzung der Steuergebühr wird von der k. k. Kreisbehörde erfolgen, die Entscheidung über die Rekurse gegen die kreisbehördliche Steuerbemessung steht dagegen der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau zu.
5. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge wird die Frist bis Ende December 1860 festgesetzt, endlich
6. hat in dem Falle, wo die Einkommensteuergebühr für das Verw.-Jahr 1861 vor dem Verfalle der ersten Einholungsrate nicht zur Vorschreibung gelangen könnte, die Einhebung und zwangsweise Beitreibung dieser Steuer bis zur Auftheilung der neuen Schuldigkeit, nach der Gebühr des Verw.-Jahres 1860 stattzufinden.

Die zur Ausfertigung der Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen vorgedruckten Blanquette werden bei den Grundämtern den steuerpflichtigen Parteien unentgeltlich verabfolgt werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 10. November 1860.

N. 4081. **Obwieszczenie**

dotyczące się podatku dochodowego w mieście Krakowie na rok administracyjny 1861.

Według Najwyższego Patentu z dnia 8. Października 1860 ma być podatek dochodowy wraz z dodatkiem wojennym w roku administracyjnym 1861 na tych samych zasadach w walucie austr. pobierany, jakie w skutek Najwyższego Patentu z dnia 27. Września 1859 r. w roku administracyjnym 1860 obowiązywały i Obwieszczeniem c. k. Władzy obwodowéj z dnia 10. Listopada 1859 N. 4815 do powszechnéj wiadomości podanemi były.

Co do podstaw wymiaru podatku dochodowego na rok administracyjny 1861 c. k. Ministeryum finansowe dekretem z dnia 11. Października 1860 N. 4250/M. S. wydanym rozporządziło, co następuje:

1. Fasyjom dochodu piérwszéj klasy t. j. z tych zarobkowości, które podatkowi zarobkowemu podlegają, jakoteż z dzierżaw mają służyć za podstawę na rok administracyjny 1861 dochody i wydatki z lat 1858, 1859 i 1860 w celu obliczenia czystego dochodu w przecięciu wypadającego.
2. Przepisy §§. 21 i 22 Najwyższego Patentu z dnia 29. Października 1849 r. co do podatku dochodowego drugiéj klasy, t. j. od stałych dochodów, mają być zastósowane do kwot na rok administracyjny 1861, któren się z dniem 1. Listopada 1860 r. zaczyna, a z dniem 31go Października 1861 kończy przypadających.
3. Prowizye i renty, które pobierający obowiązany jest jako dochód trzeciéj klasy oznajmić t. j. takowe, które nie pochodzą ani z procentów od obligacyi publicznych, instytutowych lub stanowych, ani téż z kapitałów na nieruchomych dobrach podatek opłacających, albo nareszcie na przedsiębiorstwach podatkowi podlegających hipotecznie zabezpieczonych, powinny być na rok administracyjny 1861 wykazane podług stanu majątku i dochodu w dniu 31. Października 1860 istniejącego.
4. Odbieranie, sprawdzanie i sprostowanie fasyi i oznajmień, jakotéż oznaczenie kwoty podatkowéj nastąpi ze strony c. k. Władzy obwodowéj, rozstrzyganie zaś rekursów przeciw wymiarowi podatku przez c. k. Władzę obwodową uskutecznionemu, przystoi Wysokiéj c. k. Dyrekcyi krajowéj dochodów skarbowych.
5. Termin do składania fasyi dochodów i oznajmień względem stałych poborów ustanawia się do dnia ostatniego Grudnia 1860 r. nareszcie
6. w razie, gdyby należytość podatku dochodowego na rok administracyjny 1861 przed upływem terminu płacenia pierwszéj raty nie była jeszcze przepisana, natenczas aż do przepisania nowéj należytości, pobór i przymusowe ściągnienie tegoż podatku nastąpi według należytości roku administracyjnego 1860.

Potrzebne blankiety do przedłożenia fasyi i oznajmień wydawane będą stronom podatkowi podlegającym bezpłatnie w urzędach gminnych.

C. k. Władza obwodowa.

Kraków, dnia 10. Listopada 1860.

N. 14934. **Ogłoszenie.** (2335. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém obwieszczeniem czyni wiadomo, że wnieśli właściciele dóbr Jaszczurowa, jakoto: Felix Piękoś, Flawian Piękoś własnem i imieniem małoletniego Wojciecha Piękoś, Walenty Chrupka własném i imieniem małoletnich dzieci: Władysława, Kazimierza, Angeli Chrupków, Roman Woynowski, Emilia de Woynowskie Dobek, Honorata i Marcella Woynowskie pod dniem 16. Października 1860 do L. 14934 pozew przeciw Stanisławowi Morskiemu, Michałowi Grabowskiemu i Antoniemu Morskiemu, a w razie ich śmierci ich niewiadomym spadkobiercom, o uznanie że prawo w stanie biernym dóbr Jaszczurowa dom. 66 pag. 429. 418 n. 5, 9, 10, 12 on. do sumy 11000 złp. z p. oraz z nadciężarami dla Michała Grabowskiego rel. nov. 38 pag. 66 n. 1 on. i dla massy krydalnéj Antoniego Morskiego n. 2 on. zahipotekowane wygasło i wyextabulowane być ma w skutek czego termin do postępowania ustnego na dzień 17. Stycznia 1861 o godzinie 10. zrana wyznaczonym został.

Gdy życie lub miejsce pobytu pozwanych wyż wymienionych lub ich spadkobierców niejest wiadome, przeto c. k. sąd obwodowy Tarnowski ustanowił kuratorem tychże na ich niebezpieczeństwo i koszta tutejszego adwokata p. Dr. Stojałowskiego z zastępstwem adwokata p. Dra Kańskiego, z którym wytoczona sprawa podług ustawy sądowéj odbywać się będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanych, by w oznaczonym terminie albo sami zgłosili się, albo ustanowionemu dla nich kuratorowi udzielili ze swéj strony dowodów, lub innego pełnomocnika przedstawili, inaczéj skutki z zaniedbania wynikłe, sobie sami przypisać będą musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 31. Października 1860.

Z. 5787. **Edict.** (2337. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird über das Einschreiten des zu Folge hiergerichtlichen Beschlusses vom 24. December 1857 Z. 6066 protocollirten Rzeszower Schnittwaarenhändlers J. Leib Reich de präs. 11. November 1860 Z. 5787 und die von ihm erstattete Anzeige der Einstellung der Zahlungen in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 Z. 90 vom 15. Juni 1859 Z. 108 die Vergleichsverhandlung über sein sämmtliches bewegliches und über sein allfälliges im Inlande mit Ausnahme der Militärgrenze befindliches unbewegliches Vermögen eingeleitet.

Da das Verzeichniß über den Vermögens- und Schuldenstand noch nicht vorliegt, so wird vorläufig nur die sogleiche Beschlagnahme des Vermögens und der Handlungsbücher dem k. k. Notar in Rzeszów Hr. Holtzer mit Beiziehung zweier Mitglieder des Handelsstandes aufgetragen.

Nach Vorlage des] Vermögens- und Schuldenverzeichnisses, zu welcher den J. Leib Reich eine 3tägige Frist zugestanden wird, werden die weiteren gesetzlichen Schritte eingeleitet und kundgemacht werden.|

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 12. November 1860.

N. 5787. **Edykt.**

Z strony c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego w skutek prosby de präs. 11. Listopada 1860 L. 5787 zaprotokułowanego na mocy uchwały z dnia 24. Grudnia 1857 L. 6066 kupca Rzeszowskiego towarów bławatnych J. Leib Reich i w skutek oznajmienia tegoż o zawieszeniu wypłat, na mocy rozporządzenia ministeryalnego z dnia 18go Maja 1859 L. 90 i z dnia 15. Czerwca 1859 L. 108 postępowanie ugody na tegoż cały ruchomy i może w kraju koronnym z wyjątkiem pogranicza militarnego znajdujący się majątek nieruchomy, zaprowadzone jest.

Ponieważ stan majątku i ciężarów dotąd wiadomy niejest, przeto tymczasowe zakondykowanie majątku i książek kupieckich panu Notaryuszowi Holtzerowi w Rzeszowie z przybraniem sobie dwóch członków kupieckich, poleconem zostało.

Po przedłożeniu wykazu stanu majątku i ciężarów, do czego J. Leib Reich termin 3 dniowy udziela się, dalsze kroki prawne przedsięwzięte i ogłoszone zostaną.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 12. Listopada 1860.

N. 20880. **Lizitations-Ankündigung.** (2355. 1-3)

Die Verfrachtung der Tabakgüter vom Bahnhofe zum Tabak-Magazine in Krakau und vom Bahnhofe zum Tabak-Magazine in Bochnia für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten December 1861 wird an den Mindestfordernden im Wege der schriftlichen Concurrenz überlassen werden.

Die Offerte sind bis einschließlich 6. December 1860, 6 Uhr Abends bei der Präsidial-Kanzlei der k. k. Finanz-Landes-Direction zu überreichen.

Die näheren Bedingungen können bei den k. k. Finanz-Bezirks-Directionen in Krakau, Tarnów und Bochnia und in der h. o. Registratur eingesehen werden.

Krakau, am 7. November 1860.

N. 54349. **Kundmachung.** (2352. 1-3)

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1860 Z. 32350 hat sich zur Bedeckung der Erfordernisse des Landesfondes im Verwaltungsjahre 1861 ein Zuschlag von $9\frac{5}{10}$ Neukreuzer für Galizien und von $7\frac{5}{10}$ Neukreuzer für die Bukowina, und für die Erfordernisse der Grundentlastung ein solcher von $50\frac{5}{10}$ Neukreuzer für Galizien und von 55 Neukreuzer für die Bukowina als nothwendig ergeben, welcher von jedem Gulden der directen Steuern, jedoch mit Ausschluß des durch die Kriegsereignisse veranlaßten außerordentlichen Zuschlages, einzuheben ist.

Es wird sonach für das Verwaltungsjahr 1861 zwar die Quote der umzulegenden Steuer-Zuschläge erhöht, dagegen vom Kriegszuschlage nicht mehr eingehoben werden.

Dieses wird hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der vom 1. November 1860 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieses Steuer-Zuschlages und der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welchen nach der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1858 und den in Folge derselben erflossenen speciellen Bestimungen (Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge nicht zukommt, die nöthigen Verfügungen getroffen werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 5. November 1860.

L. 54349. **Ogłoszenie.**

W skutek reskryptu wysokiego c. k. Ministerstwa spraw wewnętrznych z dnia 22. Października 1860 r. L. 32350 okazał się potrzebnym na pokrycie potrzeb funduszu krajowego w roku administracyjnym 1861 dodatek $9\frac{5}{10}$ nowych krajcarów dla Galicyi i $7\frac{5}{10}$ nowych krajcarów dla Bukowiny, a na potrzeby oswobodzenia gruntu dodatek $50\frac{5}{10}$ nowych krajcarów dla Galicyi 55 nowych krajcarów dla Bukowiny, który od każdego reńskiego stałych podatków, jednakże z wyłączeniem spowodowanego wypadkami wojennemi dodatku nadzwyczajnego ma być pobierany.

Na rok administracyjny 1861 podwyższa się więc wprawdzie kwota nałożyć się mających dodatków podatkowych, takowa jednakże od dodaktu wojennego niebędzie już pobieraną.

Co podaje się z tym dodatkiem do wiadomości powszechnéj, że względem rozpoczynającego się z dniem 1. Listopada 1860 poboru i rachuby tegoż dodatku podatkowego i podatku dochodowego od stałych poborów, którym według najwyższego postanowienia z dnia 25. Listopada 1858 i wydanych w skutek takowego poszczególnych postanowień (Dziennik rozporządzeń Ministerstwa Skarbu Nr. 62 ex 1858 i Nr. 18 ex 1859) uwolnienie od płacenia dodatków na potrzeby krajowe i oswobodzenie gruntów niesłuży, potrzebne zarządzenia wydane będą.

Od c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

We Lwowie, dnia 5. Listopada 1860.

Z. 15218. **Edict.** (2334. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den abwesenden dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Eheleuten Johann und Marianna Julskie und für den Fall ihres Todes ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Fr. Franciska de Kruszyńskie Tobaszewska 2ter Ehe Wojciechowska unterm präs. 6. October 1860 Z. 15218 eine Klage wegen des Erkenntnisses, daß der auf den Güter Podolany dom. 74 pag. 194 n. 22 on. zu Gunsten der Belangten intabulirte Pachtvertrag über die sechsjährige Pachtung dieser Güter vom 8. Juni 1818 sammt dem an Pachtzins eingezahlten Betrag pr. 2000 fl., ferner das auf denselben Gütern dom. 127 pag. 195 n. 26 on. zu Gunsten der Belangten aus dem Pachtvertrage ddto. 10. November 1823 intabulirte Recht auf den 3jährigen Pachtbesitz dieser Güter so wie auch der auf Abschlag des Pachtzinses zugezählte daselbst sichergestellte Betrag pr. 2000 fl. aus den der Klägerin gehörigen und zu Gunsten derselben dom. 127 pag. 196 n. 17 här. und dom. 359 pag. 132 n. 18 här. intabulirten Antheile der Güter Podolany oder Lencze dolne zu extabuliren und zu löschen sei, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 11. December 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zyblikiewicz mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Biesiadecki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 29. October 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.